

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung

(zu § 8 Abs. 4 WHG)

¹Der bisherige Inhaber einer Erlaubnis oder einer Bewilligung hat den Übergang nach § 8 Abs. 4 WHG der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach dem Übergang anzuzeigen. ²Bei einem Übergang durch Erbfall ist die Erbin oder der Erbe anzeigepflichtig.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 VwVfG ist auch darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden (§ 4 Satz 2), Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 3 WHG),“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden soll,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

3. Die §§ 12 bis 17 werden gestrichen.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

- b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ist die Gebühr, die ein Gebührenschuldner für einen Veranlagungszeitraum zu entrichten hat, nicht höher als 280 Euro, so wird sie nicht erhoben (Bagatellgrenze).

(5) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gebührensätze nach Anlage 2 und die Bagatellgrenze nach Absatz 4 in Anlehnung an die Preisände-

rungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamindex zu ändern. ²Die Änderung soll erfolgen, wenn am Ende eines Kalenderjahres die Verbraucherpreise seit der letzten Änderung der Gebührensätze der Anlage 2 um mindestens zehn Prozent gestiegen sind. ³Die Verordnung darf frühestens am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten. ⁴Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über den Verordnungsentwurf.“

6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Überlässt der Inhaber einer Befugnis oder eines Rechts zur Gewässerbenutzung die Benutzung des Gewässers einem Dritten, so bleibt er abweichend von Satz 1 anstelle des Dritten Gebührenschuldner.“
7. In § 25 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ durch die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879)“ ersetzt.
8. In § 26 Satz 1 werden die Worte „Wassermenge durch geeignete Geräte zu messen“ durch die Worte „entnommene Wassermenge mit Messgeräten zu messen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und regelmäßig durch fachkundige Personen überprüft werden“ ersetzt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 78 a Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erstattung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 5,“.
 - cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach den §§ 27 bis 31 WHG und der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG,“.
 - dd) In Nummer 9 wird das Wort „Naturschutzprogramme“ durch das Wort „Naturschutzmaßnahmen“ ersetzt.
 - ee) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Erschwernisausgleich nach einer Verordnung nach § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.“
 - c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. ²Durch Vertrag oder Verwaltungsakt werden die Höhe des Zuschusses, der Zeitraum der Gewährung, die in dem Zeitraum zu erreichende Ziele und die Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele festgestellt werden soll (Erfolgsparameter), festgelegt. ³Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses sind die voraussichtlich für die Gewährung der Zuschüsse insgesamt zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel zu berücksichtigen. ⁴Die Erfolgsparameter müssen sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers beziehen. ⁵Bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung soll berücksichtigt werden, inwieweit die bisherigen Ziele erreicht wurden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

(5) ¹Das Land erstattet auf Antrag den von Anordnungen für Wasserschutzgebiete Begünstigten einen Anteil der Ausgleichsleistungen, die diese nach § 52 Abs. 5 WHG gezahlt haben. ²Das Fachministerium regelt durch Verordnung

1. die Höhe des zu erstattenden Anteils, der mehr als 50 Prozent der Ausgleichsleistung betragen muss,
2. den Betrag, bei dessen Unterschreiten die Erstattung unterbleibt, und
3. das Verfahren, insbesondere die Antragstellung, die Antragsfrist und die vorzulegenden Unterlagen.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hydrologischen“ die Worte „und der hydrogeologischen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Aussagen über die Entwicklung wichtiger hydrologischer und wichtiger hydrogeologischer Parameter zu treffen, Vorhersagen zu Hochwasserereignissen zu erstellen und zu veröffentlichen.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

c) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „hydrologische“ die Worte „und hydrogeologische“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert: Nach dem Wort „Daten“ werden ein Komma und die Worte „einschließlich personenbezogener Daten,“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der gewässerkundliche Landesdienst darf die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, soweit es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes handelt und die Weiterverarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

e) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (Absatz 2 Nr.1) ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen.“

11. Die §§ 31 und 36 werden gestrichen.

12. In § 53 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 107, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§§ 107 und 109“ ersetzt.

13. Nach § 56 wird der folgende § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Schwall und Sunk

Der Betrieb einer Wasserkraftanlage oder anderen Stauanlage darf nur zugelassen werden, wenn

1. durch den Betrieb Schwall und Sunk nicht entstehen oder
2. durch entstehenden Schwall und Sunk das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30 WHG nicht gefährdet wird.“

14. In § 58 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

15. Nach § 59 werden die folgenden §§ 59 a und 59 b eingefügt:

„§ 59 a

Entwicklungskorridore

(1) ¹Die Wasserbehörde kann durch Verordnung für Fließgewässer oder Abschnitte davon Entwicklungskorridore im Außenbereich festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer zu ermöglichen und die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. ²Der Entwicklungskorridor kann beidseits einen an das Gewässer landseits angrenzenden Bereich mit einer Breite von jeweils bis zu 25 m umfassen. ³Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(2) ¹In der Verordnung kann zudem bestimmt werden, dass in einem Entwicklungskorridor

1. die Befestigung der Ufer unzulässig ist,
2. Eigentümer, Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Unterhaltungspflichtige Uferbefestigungen zurückzubauen haben und
3. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen zu ergreifen oder zu dulden haben, die zur Sicherung der äußeren Grenzen des Entwicklungskorridors notwendig sind, wenn das Gewässer diese Grenzen aufgrund der Gewässerentwicklung erreicht hat oder in absehbarer Zeit erreichen wird,

soweit dies zum Erreichen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlich ist. ²§ 52 Abs. 4 und 5 WHG sowie § 93 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) ¹Vor Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ²§ 73 VwVfG gilt entsprechend.

(4) § 43 Abs. 2 findet in dem festgesetzten Entwicklungskorridor keine Anwendung.

§ 59 b

Vorkaufsrecht

(zu § 99 a WHG)

(1) ¹Ergänzend zu § 99 a Abs. 1 Satz 1 WHG steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu

1. an Grundstücken an Gewässern zweiter Ordnung, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden, und
2. an Grundstücken an Gewässern zweiter Ordnung, die innerhalb eines Entwicklungskorridors nach § 59 a Abs. 1 liegen.

²Das Vorkaufsrecht nach Satz 1 darf nur ausgeübt werden, wenn dies zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder zur eigendynamischen Entwicklung des Gewässers oder des Gewässerabschnitts erforderlich ist. ³§ 99 a Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Im Liegenschaftskataster ist ein nachrichtlicher Hinweis auf das Vorkaufsrecht einzutragen. ²Die Wasserbehörde teilt der katasterführenden Stelle die vom Vorkaufsrecht betroffenen Flurstücke in einem strukturierten elektronischen Format mit.

(3) ¹Das Vorkaufsrecht wird durch Verwaltungsakt ausgeübt. ²Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechts näher anzugeben. ³Wird das Grundstück nicht in angemessener Zeit für den angegebenen Zweck verwendet, so kann der frühere Käufer verlangen, dass ihm das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises übereignet wird. ⁴Dieses Recht erlischt, wenn ihm die Übereignung angeboten wird und er das Angebot nicht binnen drei Monaten annimmt.

(4) Wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts jemandem, dem bereits vor Entstehung des Vorkaufsrechts ein rechtsgeschäftlich begründetes Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, ein Vermögensnachteil zugefügt, so ist er angemessen zu entschädigen.“

16. In § 60 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

17. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Gewässerunterhaltung

(zu § 39 WHG)

¹Zur Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 WHG gehören auch die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen sowie Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags erosionsbedingter Sedimente und zur Entnahme erosionsbedingter Sedimente. ²Satz 1 gilt auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 68 WHG etwas anderes bestimmt ist.“

18. In § 64 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt.

19. Nach § 64 wird der folgende § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Unterhaltungsverbänden

(1) ¹Die Unterhaltungsverbände sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. ²Sie können vereinbaren, dass ein Unterhaltungsverband bestimmte Aufgaben für einen anderen Unterhaltungsverband wahrnimmt. ³Es kann auch vereinbart werden, dass ein Unterhaltungsverband die von einem anderen Unterhaltungsverband betriebene Einrichtung oder dessen Verwaltung mitbenutzen darf.

(2) Das Fachministerium wirkt darauf hin, dass sich Unterhaltungsverbände im Bereich eines Bearbeitungsgebietes (§ 117 Abs. 2 Satz 2) zusammenschließen, um die Umsetzung von Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an oberirdischen Gewässern nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu verbessern.“

20. In § 66 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

21. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Ersatzweise Durchführung

(zu § 40 Abs. 4 WHG)

Die Wasserbehörde kann zur Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten nach § 40 Abs. 4 Satz 1 WHG einen Wasser- und Bodenverband oder eine Kommune verpflichten.“

22. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ergänzend zu § 42 WHG hat die Wasserbehörde zu bestimmen, wem und in welchem Umfang die Unterhaltung, eine Pflicht zum Ersatz von Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Wasserbehörde ist verpflichtet, für die Gewässer zweiter und dritter Ordnung allgemeine Regelungen nach § 42 Abs. 1 WHG zu treffen. ²Die Regelungen sind durch Verordnung zu treffen (Unterhaltungsordnung).“

23. Nach § 79 wird der folgende § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Unterhaltungspläne

Der Unterhaltungspflichtige eines Gewässers zweiter Ordnung soll die nach § 39 WHG und § 61 dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Plänen darstellen.“

24. § 81 wird gestrichen.

25. In § 82 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

26. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Feldmieten

(1) ¹Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium durch Verordnung Anforderungen an die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern, sonstigen Gärresten und silierten Futter- oder Energiepflanzen, die auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten erfolgt. ²Die Anforderungen sollen sich insbesondere auf die Art und Beschaffenheit der gelagerten Stoffe, die Gestaltung der Lager sowie Ort und Dauer der Lagerung beziehen. ³Sie gelten nicht für eine Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten, soweit und solange die Lagerung zur Ausbringung der Stoffe erforderlich ist.

(2) ¹Wer feste Wirtschaftsdünger, sonstige Gärreste oder silierte Futter- oder Energiepflanzen auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche lagert, hat dies der Wasserbehörde vom Nutzungsberechtigten des Grundstücks spätestens eine Woche nach dem Beginn der Lagerung anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht gilt nicht für eine Lagerung nach Absatz 1 Satz 3.“

27. § 90 wird gestrichen.

28. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 11 dieses Gesetzes und § 73 VwVfG gelten entsprechend.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 5 und 6.

a)

29. In § 95 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

30. In § 96 Abs. 3 Nr. 2 werden das Komma und die Worte „soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind“ gestrichen.
31. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Übergang der Abwasserbeseitigung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts
(zu § 56 WHG)

(1) ¹Wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) übertragen, so findet § 5 Abs. 4 NKomZG keine Anwendung. ²Die Übertragung kann nur bezüglich der vollständigen technischen Anlagen aus einem Gebiet erfolgen.

(2) ¹Auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde kann der Landkreis die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise von dieser übernehmen. ²Soweit ein Landkreis die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übernommen hat oder nach Satz 1 übernimmt, ist er an Stelle der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Übertragen Abwasserbeseitigungspflichtige die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise auf einen Wasser- und Bodenverband, so geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen über. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 96 gilt entsprechend.“

32. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden das Semikolon und die Worte „§ 101 WHG gilt sinngemäß“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
33. Im Dritten Kapitel wird der Dritte Abschnitt gestrichen.
34. § 109 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die Planfeststellung gelten ergänzend zu § 70 Abs. 1 WHG die §§ 10 und 11 dieses Gesetzes entsprechend. ²Für die Planfeststellung bei Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, oder für Bauten des Küstenschutzes gilt § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG mit folgenden Abweichungen:

1. Ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG kann entfallen oder auf die Erörterung bestimmter entscheidungserheblicher Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden; soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden nur diese unter Mitteilung der Beschränkung schriftlich benachrichtigt.
2. Ergänzend zu § 74 Abs. 3 Halbsatz 1 VwVfG kann die Entscheidung über einzelne Fragen vorbehalten werden, soweit sie für den Plan von unwesentlicher Bedeutung sind.
3. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es abweichend von § 76 Abs. 2 VwVfG keines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) ¹Für die Plangenehmigung gelten ergänzend zu § 70 Abs. 1 WHG § 11 dieses Gesetzes und § 69 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entsprechend. ²Abweichend von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG

1. gilt § 73 Abs. 1 und 2 VwVfG entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Auslegung des Plans in den Gemeinden nicht bedarf und
2. findet § 74 Abs. 6 Satz 3 VwVfG keine Anwendung.

³Ersetzt die Plangenehmigung eine Bodenabbaugenehmigung, so gelten die §§ 9 bis 11 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz entsprechend.

(3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss sowie Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Plangenehmigungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

35. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde kann anordnen, dass der Unterhaltungspflichtige in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthaltene Maßnahmen des Gewässerausbaus für Gewässer zweiter Ordnung durchführt, soweit dies zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich ist und soweit Haushaltsmittel für eine Kostenerstattung nach Absatz 3 zur Verfügung stehen. ²In der Anordnung sind insbesondere Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen festzulegen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

36. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

37. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der gewässerkundliche Landesdienst hat die in Absatz 1 und § 76 Abs. 2 WHG bezeichneten Gebiete, die noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und durch Bekanntmachung der Arbeitskarten im Niedersächsischen Ministerialblatt vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). ²Die vorläufige Sicherung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Arbeitskarten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird. ⁴Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Sicherung haben keine aufschiebende Wirkung.“

38. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

„Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(zu den §§ 78 und 78a WHG)

(1) Für Genehmigungen § 78 Abs. 5 WHG und Zulassungen nach § 78a Abs. 2 WHG gilt § 11 entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde kann Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Überschwemmungsgebieten verpflichten, Bäume und Sträucher zu beseitigen, soweit es für den Hochwasserabfluss erforderlich ist.“

39. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die Maßnahmen für die Maßnahmenprogramme werden getrennt nach Wasserkörpern geplant. ²Für die Oberflächenwasserkörper werden für die Maßnahmenplanung Bearbeitungsgebiete gebildet, die nach hydrologischen Merkmalen abgegrenzt werden.

(3) Die Maßnahmen werden für Gewässer zweiter Ordnung im Benehmen mit den Unterhaltungsverbänden geplant.

- (4) Im Maßnahmenprogramm sind für jeden Wasserkörper zu benennen:
1. Art und Umfang der geplanten Maßnahmen und
 2. voraussichtlicher Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahmen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.
40. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „²In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 WHG hat die Wasserbehörde die Eintragungen vorzunehmen.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Verweisung „§ 68 WHG“ die Worte „sowie abweichend von § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG Risikogebiete“ eingefügt.
- c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
 „(6) ¹Die Eintragungen in das Wasserbuch dürfen auch personenbezogene Daten enthalten, insbesondere den Namen und die Adresse von Gewässerbenutzern und Verpflichteten sowie Daten in Bezug auf Grundstücke. ²Vor einer Eintragung nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG oder § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ist die betroffene natürliche Person darauf hinzuweisen, dass
1. mit der Eintragung personenbezogene Daten verarbeitet werden und
 2. andere Wasserbehörden und der gewässerkundliche Landesdienst zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten abfragen und verwenden dürfen.
- ³Die betroffene natürliche Person ist zudem über die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten der eintragenden Behörde, über die in Artikel 14 Abs. 2 Buchst. c und e der Datenschutz-Grundverordnung genannten Rechte sowie über die Löschungspflicht nach § 87 Abs. 3 Satz 2 WHG zu informieren. ⁴Erhebt eine andere Wasserbehörde oder der gewässerkundliche Landesdienst Daten aus dem Wasserbuch, so bedarf es der Information nach Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Datenschutz-Grundverordnung nicht.“
41. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Satz 1“ durch die Worte „nach § 88 Abs. 1 WHG“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 „(2) ¹Die Wasserbehörden dürfen personenbezogene Daten von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die die Betriebsführung oder Eigenschaften ihrer Betriebe betreffen, erheben und weiterverarbeiten, soweit dies für die Überwachung der Pflichten der genannten Personen nach § 100 Abs. 1 WHG erforderlich ist.“
42. In § 124 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 98 Abs. 2 Satz 2 WHG“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 2 Satz 1 WHG“ ersetzt.
43. In § 128 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
44. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

- „1. entgegen § 4 a den Übergang der Erlaubnis oder Bewilligung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10.
- cc) Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:
- „11. entgegen § 87 Abs. 2 das Lagern von festen Wirtschaftsdüngern, sonstigen Gärresten oder silierten Futter- oder Energiepflanzen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden Nummern 12 bis 14.
- b) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. des § 87 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zur Lagerung in Feldmieten,“.
45. Anlage 1 wird gestrichen.
46. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 22 Abs. 1 Satz 1)

Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter entnommener Wassermenge)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,15
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,026
2.2	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken	0,0147
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,060
3.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Wasserhaltung	0,074
3.2	zur Kühlung	0,074
3.3	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken	0,014
3.4	zur Fischhaltung	0,008
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,18“.

47. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchst. c werden die Worte „nach § 63 oder § 64 Abs. 3 Satz 3“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 Buchst. a Satz 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 61 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Wassergesetz in der ab dem xx.xx.xxxx [Datums des Inkrafttretens nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und dieses Gesetzes ist die Behörde zuständig, die über die Abwassereinleitung zu entscheiden hat. ²Abweichend von Satz 1 ist in Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes die Wasserbehörde zuständig. ³Bei den unteren Wasserbehörden gehört diese Aufgabe zum übertragenen Wirkungskreis.“
2. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „§ 31 des Niedersächsischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (Bundesgesetzbl. I S. 297)“ durch die Worte „in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§§ 34 bis 36“ durch die Verweisung „§§ 33 bis 36“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 9 wird die Verweisung „§ 171 Abs. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 171 Abs. 1 bis 3 a“ ersetzt.
 - ee) Am Ende der Nummer 13 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ff) Es wird die folgende Nummer 14 angefügt:

„14. über die Niederschlagung § 261.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bau von Deichen und Sperrwerken

Zuständige Behörde für Entscheidungen über die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken und Schutzdeichen nach den §§ 68 bis 71 a des Wasserhaushaltsgesetzes und den §§ 107 bis 114 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist die Deichbehörde.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

In § 35 a Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen vom 29. April 2003 (Nds. GVBl. S. 190), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 590) und
2. die Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten vom 3. September 2007 (Nds. GVBl. S. 436), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (nds. GVBl. S. 228).

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... [Datum einsetzen] in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 6 am 1. Januar 2022 und
2. Artikel 6 Nr. 2 am 1. Januar 2023

in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Entwurf sieht die Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie die Aufhebung von zwei wasserrechtlichen Verordnungen vor.

Den Schwerpunkt des Gesetzes bildet die Novelle des NWG. Es erfolgen verschiedene Änderungen der Regelungen zur Reinhaltung und Entwicklung der Gewässer. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden.

Diesem Ziel dienen insbesondere

- Regelungen zur Erstattung der von den Wasserversorgern zu leistenden Ausgleichszahlungen durch das Land sowie eine stärkere Ausrichtung der Kooperationen an dem Ziel, mithilfe geförderter Maßnahmen zu belegbaren Verbesserungen für den Trinkwasserschutz zu gelangen (§ 28),
- die Stärkung der Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes - GLD - (§ 29),
- die Möglichkeit zur Ausweisung von Entwicklungskorridoren (§ 59 a),
- die Ergänzung des bundesrechtlichen Vorkaufsrechts für Grundstücke (§ 59 b),
- die Anpassung des Unterhaltungsbegriffs, um ein Signal für eine stärker ökologischere Ausrichtung der Gewässerunterhaltung zu setzen (§ 61),
- die Stärkung des Instruments der Unterhaltungsordnung (§ 79),
- die Einführung einer Verordnungsermächtigung und einer Anzeigepflicht zu Feldmieten (§ 87) sowie
- die Konkretisierung der Anforderungen an die Maßnahmenprogramme und die Verbesserungen der Bedingungen für deren Umsetzung (§§ 110, 117).

In § 22 ist die Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Wasserentnahmegebührensätze vorgesehen, um die Höhe dieser Gebühr zukünftig auch ohne zeitlich aufwändige Gesetzesänderung an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise anpassen zu können. Schließlich werden die Möglichkeiten der Kommunen, sich zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht (auch) übergemeindlich zu organisieren, klargestellt und erweitert (§ 97).

Außerdem erfolgen die Bereinigung redaktioneller Fehler der Novelle vom 19. Januar 2010, eine Anpassung des Gesetzes an Änderungen im Bundesrecht seit 2010 sowie die Datenschutz-Grundverordnung.

Die Änderung weiterer Gesetze sowie die Aufhebung der Verordnungen (Artikel 3 bis 6) dienen ebenfalls der Anpassung an mittlerweile eingetretene Rechtsänderungen.

Artikel 2 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des NWG; Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Dem rechtspolitischen Ziel einer Stärkung des Gewässerschutzes, der Entwicklung der Gewässer und damit der Erreichung der europarechtlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele in Niedersachsen wird mit den Regelungen entsprochen. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt-, insbesondere Gewässerbelange werden gestärkt. Im Übrigen sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VII. Auswirkungen auf den Mittelstand

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Eine wesentliche Veränderung des Verwaltungsaufwandes für die Anwendung und den Vollzug ist durch die vorgesehene Weiterentwicklung des Wasserrechts des Landes bei den unteren Wasserbehörden nicht zu erwarten. Zwar werden ihnen neue Aufgaben übertragen, z. B. durch die Festsetzung von Entwicklungskorridoren (Artikel 1 Nr. 15), den zukünftig verbindlichen Erlass von Unterhaltungsordnungen (Artikel 1 Nr. 22) sowie die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen für Feldmieten (Artikel 1 Nr. 26). Dem stehen jedoch auch Entlastungen gegenüber. Insgesamt bleibt die Veränderung der Aufgaben damit unterhalb der konnexitätsrelevanten Schwelle.

Im Einzelnen:

Die neu einzufügende Vorschrift des § 59 a soll die unteren Wasserbehörden ermächtigen, sog. Entwicklungskorridore entlang von Gewässern festzusetzen. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang Gebrauch von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird. Realistisch erscheinen drei Verordnungen im Mipla-Zeitraum.

Den Aufwand für die Ausweisung eines Entwicklungskorridors ist vergleichbar mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes und daher mit € 36.545 pro Verfahren zu kalkulieren. Bei drei Verordnungen ergäbe sich somit ein Gesamtbetrag von nur € 111.465,- im Mipla-Zeitraum.

Aufwand für die Überwachung der Vorgaben der Entwicklungskorridore entsteht erst nach Inkrafttreten der Verordnungen. Aus Gründen der Vereinfachung wird angenommen, dass dies ab dem dritten Jahr des Mipla-Zeitraums der Fall ist. Insofern wird für den Mipla-Zeitplan ein Aufwand für die Kontrolle von 3 Verordnungen von € 4.525,80 angenommen. Zusätzlich werden pauschal noch einmal 20 % dieses Betrages für die Ahndung von Verstößen mit Mitteln der Gewässeraufsicht angenommen, somit weitere € 905,16.

§ 79 NWG sieht zukünftig den verpflichtenden Erlass von Unterhaltungsordnungen für Gewässer zweiter und dritter Ordnung vor. Bisher stand deren Erlass im Ermessen der unteren Wasserbehörden. Z. T. sind schon Unterhaltungsordnungen vorhanden; vielfach dürfte jedoch eine Aktualisierung erforderlich sein.

Zu kalkulieren ist der Aufwand für den Erlass der Unterhaltungsordnungen ebenfalls wie bei der Ausweisung von Wasserschutzgebietsverordnungen, d. h. mit € 36.545,-. Angenommen, insgesamt 80 % der unteren Wasserbehörden hätten erstmalig eine Unterhaltungsordnung zu erlassen oder eine bestehende zu aktualisieren, so ergäbe sich damit ein Mehraufwand von insgesamt € 1.549.508,-, der verteilt über den Mipla-Zeitraum anfielen.

§ 87 NWG sieht zukünftig die Verpflichtung vor, die Anlage von Feldmieten für Silage und Wirtschaftsdünger der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Aufwand für die unteren Wasserbehörden entsteht durch die Entgegennahme der Anzeigen und deren EDV-mäßige Erfassung, Prüfung der Voraussetzungen bzw. die Zulässigkeit der Miete nach der noch zu erlassenen Verordnung nach § 87 Abs. 1 S. 1 NWG, Vor-Ort-Kontrollen und Anordnungen der Gewässeraufsicht.

Für Entgegennahme, EDV-mäßige Erfassung, Prüfung sowie ggf. eine kurze Bestätigung ist von einer Bearbeitungszeit von einer Stunde pro Anzeige auszugehen. Rechnet man landesweit mit

18.000 Feldmieten, ergäben sich Kosten von € 1.058.503,50 pro Jahr, für den Mipla-Zeitraum damit € 5.292.517,50.

Für Vor-Ort-Kontrollen werden bei einer Kontrollquote von 10 % und einem Aufwand von einer Stunde pro Kontrolle € 105.850,- angesetzt, mithin € 529.250,- im Mipla-Zeitraum. Zusätzlich wird angenommen, dass bei 5 % der durchgeführten Kontrollen Anordnungen zur Gewässeraufsicht erfolgen. Für die Ahndung von Verstößen ergibt sich nach dem vorstehend Gesagten ein Aufwand von € 94.212,- im Mipla-Zeitraum.

Für die vorgenannten Aufgaben ist somit für den Mipla-Zeitraum insgesamt mit einem Mehraufwand von € 7.582.383,46 für alle 53 unteren Wasserbehörden zu rechnen.

Umgerechnet aufs Jahr und auf die einzelne untere Wasserbehörde ergäbe sich damit ein Betrag von € 28.612,77. Aus hiesiger Sicht handelt es dabei nicht um einen Betrag, der als erheblich i. S. v. Art 57 Abs. 4 Satz NV anzusehen wäre und damit die Regelung eines finanziellen Ausgleichs erfordern würde. Ein Anhaltspunkt für die Erheblichkeit ist die Frage, ob die Kommunen mehrheitlich gezwungen sein werden, für die Bewältigung der zusätzlich übertragenen Aufgabe zusätzliches Personal einzustellen. Hier ist anzumerken, dass die Aufgaben der Vor-Ort-Kontrollen und einer Ahndung von Verstößen bereits bestehen und nicht durch die Anzeigepflicht verursacht werden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass durch andere im Gesetz vorgesehene Regelungen die behördliche Überwachung im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht erleichtert wird, z. B. durch die Einführung der Anzeigepflicht bei Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 4 a NWG (Artikel 1 Nr. 2). Die Veränderung der Aufgaben bleibt damit insgesamt unterhalb der konnexitätsrelevanten Schwelle.

Mit der Anhebung der Bagatellgrenze auf € 280 wird Spielraum für die entsprechend einer Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) geplante Anhebung der Verwaltungskostenpauschale nach § 28 Abs. 2 NWG geschaffen.

Durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Wasserentnahmegebührensätze nach § 22 Abs. 4 NWG (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b) sind unmittelbare haushaltsmäßige Auswirkungen nicht zu erwarten. Diese Regelung wird dazu beitragen, dass diese Sätze künftig zeitnah an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden und somit inflationsbedingten nachteiligen haushaltsmäßigen Auswirkungen entgegengewirkt wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen werden sich durch die nach Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung von § 28 NWG ergeben. Nach der neu zu fassenden Vorschrift des § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Mittel aus der Wasserentnahmegebühr zukünftig auch für die Erstattung von Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einzusetzen. Näheres zur Erstattung an die zahlungspflichtigen Wasserversorger regelt der neu zu fassende § 28 Abs. 5 NWG.

Nach den Ergebnissen einer Abfrage des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) ist davon auszugehen, dass die von den Wasserversorgungsunternehmen in den Jahren 2017 bis 2019 geleisteten Ausgleichszahlungen durchschnittlich bei rund € 330.000 pro Jahr lagen. In diesem Umfang ist auch in Zukunft mit Zahlungspflichten zu rechnen. Eine zeitlich und summenmäßig quantifizierte Prognose ist derzeit nicht möglich. Die erforderliche Deckung ist durch Umschichtungen von bislang für die freiwilligen Maßnahmen vorgesehenen Mitteln bereitzustellen.

Soweit für die Abwicklung des geplanten Erstattungsverfahrens beim Land (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - NLWKN) ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht, der ggf. den Einsatz einer Vollzeitkraft erfordert, sind die dafür notwendigen Mittel als Verwaltungsaufwand gemäß § 28 Abs. 1 NWG zu werten. Die Gegenfinanzierung dieses zusätzlichen Aufwandes erfolgt aus den für den Trinkwasserschutz zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der neu einzufügenden §§ 59 a und 59 b (Artikel 1 Nr. 15) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, weil ungewiss ist, in welchem Umfang die neu geschaffenen Rechtsinstrumente künftig zum Tragen kommen.

Dies gilt in besonderem Maße für das neue Instrument der Entwicklungskorridore, da derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Maße seitens der unteren Wasserbehörden von diesem

Instrument Gebrauch gemacht werden wird und in welchem Maße Regelungen nach § 59 b Abs. 2 NWG gegebenenfalls zu Entschädigungs- oder Ausgleichspflichtigen führen werden. Aus Erfahrungen mit vergleichbaren Instrumenten, ist jedoch davon auszugehen, dass dies eher in einer auch finanziell überschaubaren Größenordnung der Fall sein wird.

Der Umfang der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 59 b NWG hängt zunächst vom (nicht kalkulierbaren) Umfang einschlägiger Grundstücksgeschäfte ab und nachfolgend von der fachlichen Absicht, dieses Grund- bzw. Flurstück oder Teile davon tatsächlich erwerben zu wollen. Auch bislang wird der Erwerb von Grundstücken an Gewässern, z. B. über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung, gefördert. Aufgrund der Einführung eines Vorkaufsrechts werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt; vielmehr wird lediglich ein zusätzliches Instrument geschaffen, um entsprechende Grundstückskäufe im Interesse der Gewässerentwicklung überhaupt tätigen zu können. Die dafür benötigten Mittel sind aus vorhandenen Haushaltsansätzen (Mittel der Fließgewässerentwicklung, Titelgruppe 72 in Kapitel 1552) zu bestreiten.

Die in den §§ 110 und 117 NWG neu aufzunehmenden Regelungen dienen der Erfüllung der dem Land obliegenden Verpflichtungen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, deren Umweltziele spätestens bis 2027 erreicht sein sollen. Im besonderen Fokus stehen dabei die etwa 1.650 Fließgewässer und Seen (Wasserkörper), an denen Maßnahmen erforderlich sind, um den geforderten guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Bei Nichterfüllung sind Vertragsverletzungsverfahren und ggfs. Strafzahlungen zu erwarten. Bisher erfolgt die Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen, die über die Gewässerunterhaltung nach § 61 NWG hinausgehen, in Niedersachsen durch die i. W. daran beteiligten Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) ausschließlich auf freiwilliger Basis. In geringerem Umfang treten auch Kommunen und weitere Akteure als Vorhabenträger auf. Dieses Konzept ist nach einer vom MU beauftragten Evaluierung durch das Umweltforschungszentrum Leipzig als gescheitert anzusehen, bisher erreichen lediglich 2% der Oberflächenwasserkörper die Umweltziele. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, der 2021 beginnt, soll daher zunächst die Maßnahmenplanung konkretisiert (§ 117 NWG) werden, dabei sind auch die voraussichtlichen Umsetzungskosten zu ermitteln, was bisher nicht geschehen ist.

Nach überschläglichen Ermittlungen sind für die erforderliche Konkretisierung der Maßnahmenprogramme sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen an Oberflächengewässern Investitionskosten in einer Größenordnung von ca. € 1,1 Mrd. bis 2027 zu erwarten. Diese Mehraufgaben entstehen jedoch nicht durch die Einführung der genannten Vorschriften als solche, sondern bereits aufgrund der o.g. europarechtlichen Verpflichtungen. Eine Anwendung des neuen § 110 Abs. 2 NWG steht sogar ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt. Insofern sind unmittelbare finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten. Sollte eine Umsetzung der Maßnahmen durch die oben genannten Akteure auf freiwilliger Basis scheitern, sieht §110 als ultima ratio eine Verpflichtung der Unterhaltungspflichtigen an Gewässern zweiter Ordnung (im Wesentlichen den Unterhaltungsverbänden) vor. In diesem Fall wäre ein angemessener Teil der Kosten vom Land zu tragen, da das Land für die Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig ist.

Die Aufstellung des Maßnahmenprogramms einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit den beteiligten Institutionen, insbesondere den Unterhaltungsverbänden, erfordert beim dafür zuständigen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz voraussichtlich zusätzliche Personalkapazitäten (die Personalkosten sind in dem o. g. Betrag enthalten). Nach Abschluss der Maßnahmenplanung werden diese weiter benötigt, um die notwendige Umsetzung durch die jeweiligen Maßnahmenträger wirksam zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Dabei soll weitestgehend in Kooperation mit den Verbänden vorgegangen werden.

Die sich aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie für Umsetzungsmaßnahmen ergebenden Finanzbedarfe sollen aus noch vorhandenen EU-Mitteln des ELER der laufenden Förderperiode bis 2022, aus neuen Mitteln der ELER-Förderperiode 2023 – 2027, aus zweckgebundenen Mitteln der Wasserentnahmegebühr und aus zweckgebundenen Mitteln der Abwasserabgabe gedeckt werden. Über ggf. erforderliche zusätzliche Personalkapazitäten ist im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

IX. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des NWG):

Zu Nummer 1 (§ 4 a):

Mit dem neu einzufügenden § 4 a wird der bisherige Inhaber einer Erlaubnis oder einer Bewilligung im Fall des Übergangs auf einen Rechtsnachfolger nach § 8 Abs. 4 WHG verpflichtet, der Wasserbehörde den Übergang innerhalb einer angemessenen Frist von einem Monat mitzuteilen. Diese Mitteilung ist für die Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht, aber auch für die Aktualität des Wasserbuchs, wichtig. Während Satz 1 den Normalfall regelt, bestimmt Satz 2 den im Erbfall zur Anzeige Verpflichteten, da die Regelung des Satzes 1 hier aus tatsächlichen Gründen nicht anwendbar ist.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Beseitigung einer Doppelregelung und damit der Rechtsklarheit. Bereits aus § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt sich, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und dass darauf in der Bekanntmachung der Auslegung hinzuweisen ist. Dies bedarf daher keiner Regelung in § 9 Abs. 2 NWG.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe in § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 WHG auch über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis in einem förmlichen Verfahren nach § 11 Abs. 1 und 2 WHG zu entscheiden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§§ 12 bis 17):

Durch die §§ 12 bis 17 wurden die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sogenannte IVU-Richtlinie) umgesetzt. Im Landesrecht waren verfahrensrechtliche Regelungen für den Fall des Zusammentreffens eines Genehmigungsverfahrens für ein der IVU-Richtlinie unterfallendes Vorhaben mit einem wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG zu treffen. Mit der Richtlinie 2010/75/EU trat die Richtlinie über Industrieemissionen an die Stelle der IVU-Richtlinie. Die zur Umsetzung erforderlichen Rechtsänderungen erfolgten auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz einerseits, in der Abwasserverordnung und das Verfahren betreffend in der neuen Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) andererseits. Neben diesen neuen bundesrechtlichen Regelungen fanden die §§ 12 bis 17 keine Anwendung mehr. Die Streichung dient daher der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 4 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Die in § 21 Abs. 5 enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen nach § 22 Abs. 4 (siehe Nummer 5 Buchstabe b) verlagert.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 22):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die in bislang § 21 Abs. 5 enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen nach § 22 Abs. 4 verlagert. Zugleich wird der Betrag mit Blick auf die Geldentwertung in den fast 30 Jahren seit Inkrafttreten der Vorschriften über die Wasserentnahmegebühr moderat (um 7,7 Prozent) auf 280 Euro heraufgesetzt. Damit wird zugleich ein Spielraum eröffnet, entsprechend einer Forderung der KSpV die Pauschale zur Deckung des Verwaltungsaufwandes (§ 28 Abs. 2 NWG) zu erhöhen.

Mit einer neuen Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in dem neuen Absatz 5 soll das Verfahren, mit dem der Tarif der Wasserentnahmegebühr an die Kaufkraftentwicklung angepasst wird, vereinfacht werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Entscheidung, die als eine wesentliche Regelung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsste. Vielmehr ist unter konkreten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben eine Ermächtigung an den Ordnungsgeber sinnvoll. Das Erfordernis einer Kaufkraft-Anpassung gilt gleichermaßen für den Betrag, bis zu dem - im Sinne einer Bagatellgrenze - die Wasserentnahmegebühr nicht erhoben wird. Daher bezieht sich die Verordnungsermächtigung auch auf diesen Betrag.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass in dem Rahmen, in dem nicht der Vorbehalt des Gesetzes gilt, auch Ermächtigungen zulässig sind, durch Rechtsverordnung den Inhalt eines Gesetzes zu ändern oder zu ergänzen. „Der Vorrang des formellen Gesetzes steht solchen gesetzesändernden und gesetzesverdrängenden Rechtsverordnungen nicht entgegen, wenn die gesetzesverdrängende Wirkung auf einem ausdrücklich zugunsten der Rechtsverordnung reduzierten - subsidiären - Geltungsanspruch des Gesetzes beruht, die Rechtsverordnung also nur eine ihr aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung gestattete Möglichkeit zur Gesetzesausführung nutzt und wenn dafür sachliche Gründe bestehen“ (BVerfG(K), Beschluss vom 4. Mai 1997; NJW 1998, 669 (670)).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Wasserentnahmegebühr wird für die Nutzung eines Gutes erhoben, das entweder für die Lebenshaltung von Haushalten oder als Rohstoff bzw. Hilfsstoff von Wirtschaftsbetrieben benötigt wird. Daher wird grundsätzlich angestrebt, dass die Höhe dieser Gebühr an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Gesetzgebungsverfahren übermäßig aufwändig ist, wenn es im Ergebnis allein darum geht, in angemessenen Abständen einen bestimmten statistischen Index abzubilden.

Der Entscheidungsspielraum der Landesregierung ist durch die Bezeichnung des Indexes, an dem sich eine Tarifanpassung orientieren muss (Satz 1) und den vorgegebenen Abstand zwischen zwei Anpassungen (Satz 2) weitgehend begrenzt. Inhaltlich geht eine solche Anpassungsverordnung kaum darüber hinaus, die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechenoperation bekannt zu machen. Um außerdem das Parlament in den Prozess der Änderung einzubeziehen, ist nach Satz 4 eine Information des Niedersächsischen Landtages vorgesehen.

Satz 2 beschreibt die Voraussetzung, bei deren Eintreten die Anpassung erfolgen soll. Satz 3 gewährleistet, dass die Änderung jeweils zu Beginn eines Veranlagungszeitraums, also am 1. Januar, in Kraft tritt. Außerdem wird verdeutlicht, dass die vorgesehene Verordnung nicht unmittelbar nach dem in Satz 2 genannten Termin wirksam wird - und damit Rückwirkung entfaltet -, sondern erst ein Jahr später.

Zu Nummer 6 (§ 23):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Auf der Basis des bisherigen § 23 Abs. 1 wurde im Vollzug allein auf die tatsächliche Durchführung der Wasserentnahme abgestellt, um sowohl den Gebührenschuldner als auch die Höhe der Gebührensschuld zu bestimmen. Bezüglich des Gebührenschuldners existieren teilweise Fallgestaltungen, in denen der Rechtsinhaber die Wasserentnahme nicht selbst durchführt, sondern Dritten überlässt. Dies betrifft insbesondere Wasserrechte von landwirtschaftlichen Beregnungsverbänden. Für diese spezielle Konstellation, in der der Inhaber des Wasserrechts zugunsten Dritter tätig geworden ist, soll hinsichtlich des Zahlungspflichtigen eine Vollzugsvereinfachung geschaffen werden. Den Rechtsinhaber soll künftig durchgängig die Verantwortung dafür treffen, die Ausnutzung des Wasserrechts zu

ermitteln, die nach § 23 Abs. 3 zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen und diese zu belegen. Dies soll auch dann gelten, wenn er die tatsächliche Ausübung des Rechts Dritten ermöglicht. Es liegt im Interesse der Vollzugsbehörden und des Landes, in einem solchen Sonderfall die Position des Wasserrechtinhabers nicht nur auf die Nutzungsbefugnis zu beschränken, sondern daran auch die weitere Rechtsfolge der Gebührenpflicht zu knüpfen.

Für den Fall einer Gewässerbenutzung, die ohne die erforderliche Zulassung erfolgt, ergibt sich die Gebührenpflicht weiterhin aus § 23 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 7 (§ 25):

Die statische Verweisung wird entsprechend der letzten Änderung der Abgabenordnung angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 26):

Die Änderung beruht auf einer Empfehlung der KSpV, die gesetzliche Anforderung zur Verwendung „geeigneter Geräte“ stärker zu konkretisieren. Es wird klargestellt, dass die Messgeräte die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen müssen und sie bei längerem Einsatz einer fachkundigen Überprüfung bedürfen. Die Notwendigkeit einer genaueren Regelung beruht u. a. darauf, dass die Messgeräte keiner Eichpflicht unterliegen. Die präzisierten gesetzlichen Anforderungen können durch die einschlägigen technischen Regelwerke und einen erläuternden Erlass umgesetzt werden.

Zu Nummer 9 (§ 28):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung besteht darin, den privilegierten Verwendungszweck der bisherigen Nummer 1 zu streichen und an seiner Stelle einen anderen, neuen Verwendungszweck aufzunehmen.

Zuschüsse zum Erwerb von Flächen in Wasserschutzgebieten hat das Land in der letzten Zeit nicht mehr gewährt. Es besteht auch keine Absicht, diese Form der Zuschüsse wieder aufzunehmen. Aus landesweiter Sicht ist der Bedarf, die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen durch Flächenerwerb zu schützen, mit den über viele Jahre gewährten Zuschüssen weitgehend befriedigt worden. Daher entfällt der bisherige Regelungsinhalt von § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1.

Die neue Nummer 1 in § 28 Abs. 3 Satz 2 steht in engem Zusammenhang mit dem neuen § 28 Abs. 5 (siehe dazu unter Buchstabe c). Mit der Neufassung wird auch die Erstattung von Ausgleichsleistungen, die die Wasserversorger nach § 52 Abs. 5 WHG zu zahlen haben, dem privilegierten Bereich zugeordnet, der aus den Einnahmen der Wasserentnahmegebühr zu finanzieren ist.

Die Ausgaben des Landes für die Kostenerstattung nach dem neuen § 28 Abs. 5 kommen in gleicher Weise dem Gewässerschutz zugute wie die Aufwendungen für freiwillige Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 in der derzeit geltenden Fassung. Daher wird es als sachgerecht angesehen, die Aufwendungen für solche Kostenerstattungen in den Katalog der Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Mit der Änderung werden zukünftig auch Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele an oberirdischen Gewässern in den aus Mitteln der Wasserentnahmegebühr vorrangig zu finanzierenden privilegierten Bereich aufgenommen.

Zu Doppelbuchstaben dd und ee:

Die Änderungen in den Nummern 9 und 10 dienen der Anpassung an geänderte Verfahrensweisen in der Zuwendungspraxis bzw. erfolgte Rechtsänderungen. Die bisherigen Naturschutzprogramme wie Fließgewässer-, Moorschutz-, Weißstorch-, Fischotterprogramm etc. sind nicht mehr existent, vielmehr erfolgt die Förderung jetzt im Rahmen einzelner Naturschutzmaßnahmen. An die Stelle der bisher in Nummer 10 genannten Erschwernisausgleichverordnung sind nunmehr zwei auf der Grundlage von § 42 Abs. 4 NAG BNatSchG erlassene Verordnungen getreten. Diese Rechtsänderung wird im Wassergesetz nachvollzogen.

Zu Buchstabe c:

Änderungen in Absatz 4:

Die Änderung von Absatz 4 verfolgt zwei Ziele: Die Betonung des Erfordernisses effektiver Schutzmaßnahmen bei Kooperationen sowie eine Klärung in Bezug auf die haushaltsrechtliche Qualifizierung der Zahlungen, die das Land an Wasserversorgungsunternehmen leistet. Letzteres beruht auf europarechtlichen Erfordernissen.

Zum einen wird durch die neuen Sätze 2, 4 und 5 das Erfordernis, mit Hilfe geförderter Maßnahmen in Kooperationen zu belegbaren Verbesserungen für den Trinkwasserschutz zu gelangen, deutlicher hervorgehoben.

Das Verhältnis zwischen dem Aufwand für Maßnahmen nach § 28 Abs. 4 und den konkreten Verbesserungen der Grundwassereigenschaften weist in verschiedenen Landesteilen erhebliche Unterschiede auf. Teilweise sind die erreichten Verbesserungen der Grundwasserqualität eher begrenzt. In den einzelnen Kooperationen wurden recht unterschiedliche Erfolgsparameter vereinbart.

Angesichts dieser Erfahrungen enthalten die neu eingefügten Sätze 2 und 4 dezidierter als bisher die Vorgabe, dass messbare Erfolge für den Gewässerschutz den zentralen Orientierungspunkt einer Kooperation darstellen müssen.

Erfolgsparameter, die sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Flächen oder des davon beeinflussten Wassers beziehen, bilden im Hinblick auf die bisherigen Schutzkonzepte keine fundamentale Umwälzung. Bereits bisher wurden Erfolgsparameter wie der Herbst-N_{min}-Gehalt, die Nitratkonzentration in der Dränzone oder die Nitratkonzentration im Grundwasser vielfach verwendet¹. Die genannten Erfolgsparameter können auch künftig mit weiteren Parametern zur Erfolgsbewertung kombiniert werden.

Mit der Änderung wird der Grundsatz, dass Schutzkonzepte einvernehmlich zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und den bodenbewirtschaftenden Personen abgestimmt werden müssen, nicht infrage gestellt. Die vollziehenden Stellen des Landes sollen aber darin bestärkt werden, den praktischen Erfolg der Schutzkonzepte kritischer zu prüfen. Den verantwortlichen Akteuren der Kooperationen soll die gesetzgeberische Intention vermittelt werden, dass es auf das Ergebnis ankommt.

Die Hervorhebung greifbarer Erfolgskriterien soll eine Basis dafür schaffen, in Einzelfällen den kooperativen Ansatz zum Grundwasserschutz kritisch zu hinterfragen, wenn er sich über lange Jahre als nicht genügend effektiv erwiesen hat. Dies verdeutlicht der neue Absatz 4 Satz 5. Wenn sich der belegbare Nutzen einer Kooperation bei der Bilanzierung am Ende einer Förderperiode als fragwürdig erweist, soll zwar nicht rückwirkend die korrekte Mittelverwendung in Frage gestellt werden. Mit Blick auf die Zukunft sollen derartige Erkenntnisse aber verstärkt einen Anlass bilden, die Schutzmaßnahmen anders auszurichten.

In der neuen Formulierung des Absatzes 4 sind außerdem veränderte Begriffe enthalten. Im Zuge der Bemühungen, für die vom Land geförderten Beratungsleistungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a) eine EU-Kofinanzierung zu erreichen, traten Unklarheiten der bislang geltenden Formulierung zu Tage; hierdurch wurde die Erlangung verstärkender EU-Mittel infrage gestellt, d. h. es drohten erhebliche finanzielle Nachteile. Die Probleme beruhten darauf, dass - trotz des Haushaltsvorbehaltes in Absatz 4 Satz 2 und der Befugnis der Landesregierung, die Voraussetzungen für die

¹ Vergleiche Trinkwasserschutzkooperationen in Niedersachsen - Grundlagen des Kooperationsmodells und Darstellung der Ergebnisse, NLWKN 2019 (Sonderband 34) bzw. Anwenderhandbuch für die Zusatzberatung Wasserschutz, 2. Aufl., NLWKN 2015, S. 220).

Förderung näher zu spezifizieren – unklar war, ob sich die in § 28 Abs. 4 geregelte Förderung eventuell fundamental von einer Zuwendung unterschied. Die Zweifel beruhten unter anderem auf dem verwendeten Begriff „Finanzhilfen“. Mit der Neuformulierung werden diese begrifflichen Probleme beseitigt.

Es ist hervorzuheben, dass der Begriff „Zuschuss“ keine Festlegung über das Verhältnis zwischen den Landesmitteln und den Aufwendungen der Wasserversorgungsunternehmen bedeutet. Auch die bisher vielfach praktizierte 100-Prozent-Finanzierung bleibt damit möglich.

Zudem werden durch die Neufassung die Möglichkeiten zur formalen Ausgestaltung der Förderverfahren flexibler gestaltet: Anstelle eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sollen auch Anträge und Bescheide möglich sein, wenn sich dies nach Vorgaben des EU-Förderrechts als nötig erweist. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, das etablierte Instrument der öffentlich-rechtlichen Verträge infrage zu stellen, solange es mit den Rahmenbedingungen für eine EU-Kofinanzierung kompatibel ist. Die Regelung soll lediglich verhindern, dass das Land aus formalen Gründen auf erhebliche EU-Mittel verzichten muss, falls die EU die besondere Form der Zuschussgewährung per Vertrag nicht mehr akzeptiert.

Unberührt von den genannten formalen Punkten legt das Gesetz weiterhin die grundsätzliche Verpflichtung des Landes fest, aus den Mitteln der Wasserentnahmegebühr ein Förderangebot für Kooperationen (mit Beratung und freiwilligen Maßnahmen) bereitzustellen. Auch die wesentliche Frage, in welchem Umfang Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr für privilegierte Maßnahmen einzusetzen sind, wird in § 28 Abs. 3 Satz 2 weiterhin gesetzlich vorgegeben.

Unberührt bleibt auch die gesetzliche Vorgabe, wonach das Land im Rahmen von Kooperationen nur solche Maßnahmen finanziert, die auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. Die Wasserversorgungsunternehmen müssen also - wie bisher - mit den bodenbewirtschaftenden Personen eine Einigung darüber herbeiführen, welche Schutzmaßnahmen alle Beteiligten als sinnvoll ansehen.

Wegfall des bisherigen Absatzes 5:

Im Zuge der formellen Angleichung der Landesfinanzierung an EU-kompatible Zuschüsse sollen die bislang in der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten enthaltenen Regelungen künftig in Richtlinien verlagert werden. Die Ermächtigung im bisherigen § 28 Abs. 5 fällt daher weg. Die Verordnung wird ebenfalls aufgehoben (vgl. Artikel 5 Nr. 2), allerdings erst zum 1. Januar 2023 (vgl. Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2), um genügend Vorlauf bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Richtlinien zu haben.

Das bisherige Nebeneinander einer gesetzlichen Grundsatzentscheidung, einer Verordnung mit bestimmten ergänzenden Inhalten sowie einer Zuwendungsrichtlinie mit den üblichen Regularien war nicht nur unübersichtlich; es bildete zugleich einen Bestandteil des Problems, die „Finanzhilfe“ als kofinanzierungsfähig darzustellen. Die gesetzliche Gewährleistung der Landeszahlungen soll erhalten bleiben und Richtlinien sind aus haushaltsrechtlichen Gründen unentbehrlich. Die untergesetzlichen Regelungen für die Mittelvergabe nach § 28 Abs. 4 soll die Landesregierung künftig nicht mehr auf eine Rechtsverordnung und eine Richtlinie aufteilen. Vielmehr werden zeitnah nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes die Inhalte der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten in entsprechende Richtlinien überführt.

Die Kooperationsvereinbarungen und Zuwendungsbescheide, die beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung bestehen, bleiben auch nach Wegfall der Verordnung unverändert gültig.

Neuer Absatz 5:

Die bisherige Regelungslage, nach der Aufwendungen für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwassergewinnungsgebieten nur dann vom Land getragen wurden, wenn sie auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen erfolgten, bedarf einer Korrektur. Sie beeinträchtigt das Interesse von Wasserversorgungsunternehmen, gemeinsam mit den unteren Wasserbehörden auf hoheitliche Schutzregelungen hinzuwirken, erheblich. Angesichts der Herausforderun-

gen, mit denen der Trinkwasserschutz in Niedersachsen vor allem bezüglich des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern konfrontiert wird, ist eine solche Schwächung der rechtlich verfügbaren Handlungsmöglichkeiten nicht sinnvoll.

Immerhin besitzt eine Regelung in einer Schutzgebietsverordnung den Vorzug, dass sie auf der gesamten Fläche gilt, die wegen ihrer Schutzbedürftigkeit in ein Schutzgebiet aufgenommen wurde; es wird nicht nur - wie bei freiwilligen Maßnahmen - ein mehr oder weniger großer Anteil erfasst. Zudem sorgt die Verordnung für einen dauerhaften Schutz, während die freiwilligen Vereinbarungen auf fünf Jahre befristet sind.

Eine verstärkte Nutzung hoheitlicher Regelungen kommt in Betracht, wenn sich freiwillige Vereinbarungen bei der nach Absatz 4 Satz 5 gebotenen Erfolgsprüfung als wenig effektiv erwiesen haben. Angesichts der verbreiteten Defizite bei der Erreichung europarechtlicher Ziele zum chemischen Zustand des Grundwassers in Niedersachsen ist es nicht mehr angemessen, die Bevorzugung von kooperativen Schutzmaßnahmen fortzuführen. Wo sich diese als nicht ausreichend erweisen, sollen die Wasserversorgungsunternehmen die Möglichkeit erhalten, geeignete hoheitliche Schutzmaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen, ohne dass ihnen hieraus erhebliche finanzielle Nachteile erwachsen.

Die neuen Regelungen verfolgen das Konzept, die Kostentragung durch das Land möglichst weitgehend an der eingespielten Verfahrensweise bei der Förderung freiwilliger Vereinbarungen zu orientieren.

Ein unübersehbarer Unterschied zwischen Schutzregelungen, die im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen getroffen werden, und solchen auf Basis einer Wasserschutzgebietsverordnung besteht darin, dass die Zahlungspflicht nicht von einer eigenen Entscheidung des Wasserversorgungsunternehmens abhängt. Dieses ist vielmehr durch § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit einer geltenden Verordnung zur Zahlung gezwungen. Der Erstattungsanspruch entsteht also dann, wenn das NWG ihn jetzt vorsieht, im Prinzip „automatisch“, konkret und rechtswirksam allerdings erst nach Maßgabe der dafür notwendigen Durchführungsverordnung, d. h. mit deren Inkrafttreten.

Die Grundlage für den Erstattungsanspruch nach dem neuen Absatz 5 Satz 1 bildet eine Zahlung eines Wasserversorgungsunternehmens, mit der es seine Verpflichtung nach § 52 Abs. 5 WHG erfüllt hat. Das Land beteiligt sich nur an Aufwendungen, die rechtlich geboten waren.

Um die Modalitäten des neuen Erstattungsanspruches vollzugstauglich festzulegen, bedarf dieser Anspruch einer verbindlichen Ausgestaltung durch eine untergesetzliche Rechtsvorschrift. Das Fachministerium wird daher ermächtigt, die dazu notwendige Verordnung zu erlassen. Gemäß der dargestellten Intention des Gesetzes ist es gehalten, hiervon zügig Gebrauch zu machen. Satz 2 regelt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Bestimmungen in der Verordnung.

Zu den Merkmalen eines Festsetzungsverfahrens für ein Wasserschutzgebiet gehört unter anderem, dass das betreffende Wasserversorgungsunternehmen als „Begünstigter“ der Schutzverordnung in der Regel relativ intensiv mitwirkt und einen gewissen Einfluss auf den Inhalt ausüben kann. Um sowohl dem Gesichtspunkt des Eigeninteresses als auch diesen Einwirkungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, muss die Verordnung nach Satz 2 Nr. 1 des neuen Absatzes 5 vorsehen, dass die Zahlung eines begrenzten Eigenanteils der Ausgleichsleistungen beim Begünstigten verbleibt.

Bei finanziellen Leistungen des Landes, die mit einem gewissen Prüfaufwand verbunden sind, muss auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Leistungen und dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung geachtet werden. Deshalb soll die Verordnung gemäß Satz 2 Nr. 2 Mindestbeträge festlegen, bei deren Unterschreiten die Erstattung unterbleibt.

Zu Nummer 10 (§ 29):

Zu Buchstaben a und c:

Die vorgesehene Änderung dient der Klarstellung, dass zu den Aufgaben des GLD nach § 29 Abs. 1 auch die Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung hydrogeologischer Daten gehört. Wahrgenommen wird dieser Teil der Aufgaben des GLD vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Zum einen ist es Aufgabe des GLD, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Entwicklung hydrologischer Parameter wie z. B. der Grundwasserneubildung zu bewerten und zu veröffentlichen. Zum anderen gehört zu seinen Aufgaben die Erstellung und Veröffentlichung von Hochwasservorhersagen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu den Aufgaben des GLD gehören u. a. die Ermittlung, Aufbereitung, Sammlung hydrologischer Daten, die für wasserwirtschaftliche Planungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Untersuchung und Beurteilung der Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer. § 29 Abs. 4 NWG sieht bereits in seiner bisher geltenden Fassung eine Verpflichtung bestimmter Stellen und juristischer Personen vor, dem GLD die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten auf Verlangen zu übermitteln. Allerdings enthielt diese Regelung bisher keine ausdrückliche Bestimmung zur Übermittlung personenbezogener Daten und damit keine Konkretisierung für die behördliche Datenverarbeitung nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Fähigkeit des GLD zur Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigt ist, wenn sein Zugang zu Umweltinformationen, die zugleich als personenbezogene Daten bewertet werden, beschränkt ist. Beispielsweise seien hier Daten über Bodenuntersuchungen auf einer landwirtschaftlichen Fläche genannt, die einen Ortsbezug enthalten und bei denen ein Bezug zum jeweiligen Flächenbewirtschafter hergestellt werden kann. Solche Daten wurden als personenbezogene Daten angesehen. Bei seiner Mitwirkung in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren ist es ebenfalls möglich, dass der GLD personenbezogene Daten erhält. In Einzelfällen kann es zudem für Prüfungen vor Ort erforderlich sein, dass der GLD auch den Namen und die Adresse eines Flächenbewirtschafters erfährt; in der Regel wird dieses Kenntnis nicht erforderlich sein.

Zur Konkretisierung von § 88 Abs. 3 Satz 3 WHG wird deshalb die bisherige Übermittlungspflicht ausdrücklich auch auf personenbezogene Daten erstreckt, die der GLD für seine Aufgabenerfüllung benötigt. Ergänzend wird im neuen Satz 2 die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben rechtlich abgesichert.

Die Funktion des GLD als zentraler fachkundlicher Dienst besteht wesentlich darin, vorhandene Daten zu sammeln, zu prüfen oder auszuwerten (z. B. aus Antragsunterlagen zur Beratung der verfahrensführenden Behörde, von Messstellen zur Umweltbeobachtung oder aus Beweissicherungsmaßnahmen). Eine erneute Datenerhebung durch den GLD beim Betroffenen kommt nicht in Betracht, weil keine unmittelbaren Vollzugsaufgaben bestehen und eine Datenerhebung durch andere Stellen - insbesondere durch die untere Wasserbehörde als Gewässeraufsicht nach §§ 100, 101 WHG - häufig rechtlich vorgegeben ist. Bei ortsbezogenen Daten ist dem GLD die betroffene Person in der Regel gar nicht bekannt.

Die Art der personenbezogenen Daten, die übermittelt und verarbeitet werden, wird auf Umweltinformationen im Sinne des UIG beschränkt. Damit ist gewährleistet, dass zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Verwendungszwecken des GLD eine enge inhaltliche Verbindung besteht, weil es sich vorwiegend um eine Übermittlung durch andere Umweltbehörden handelt. Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 werden nicht verarbeitet. Die Befugnis zur Verarbeitung von Umweltinformationen geht nicht erheblich über die Rechte hinaus, die Privatpersonen auf der Grundlage des UIG - das auf EU-Recht beruht - bereits seit langem besitzen.

Durch die Beschränkung der Regelung auf Umweltinformationen wird der Verarbeitungszweck des GLD in vielen Fällen mit der Zweckbestimmung bei der übermittelnden Behörde identisch oder i.S.d. Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) 2016/679 vereinbar sein. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der GLD die zuständige Wasserbehörde bei der Entscheidung über einen Erlaubnis- oder Bewilligungsantrag nach § 8 WHG berät.

Die Zulassung einer eventuellen Zweckänderung von personenbezogenen Daten im neuen § 29 Abs. 4 Satz 2 NWG dient darüber hinaus der fachlichen Funktionsfähigkeit der Wasserwirtschaftsverwaltung und damit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679. Der hohe Stellenwert, den das EU-Recht den Anstrengungen zu Wahrung und Herstellung eines guten Gewässerzustandes beimisst, kommt u.a. in der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) zum Ausdruck. Es ist notwendig und verhältnismäßig, dass der GLD für seine zentralen fachlichen Funktionen die von anderen Behörden erlangten Umweltinformationen auch dann nutzt, wenn es sich ggf. vereinzelt nicht um „vereinbare Zwecke“ i.S.v. Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 handeln sollte.

Aus der Funktion des GLD als „Wissensträger“ der Umweltverwaltung ergibt sich, dass eine Speicherung der Daten ggf. auch für längere Zeiträume erforderlich sein kann.

Zu Buchstabe e:

Der bisherige § 31 Abs. 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs in § 29 als neuer Absatz 5 angefügt.

Zu Nummer 11 (§§ 31 und 36):

§ 31 Abs. 1 entfällt. Dies dient der Anpassung der Vorschrift an § 91 WHG. Diese Vorschrift enthält Duldungspflichten gegenüber gewässerkundlichen Maßnahmen sowie entsprechende Schadensersatzpflichten der betroffenen Grundstückseigentümer. Diese Regelung gilt auch für den GLD. Einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht mehr; diese Doppelregelung kann daher zur Rechtsbereinigung gestrichen werden. Absatz 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs in § 29 als neuer Absatz 5 angefügt.

Die Streichung von § 36 dient der Rechtsbereinigung. Nach Erlass der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Aufhebung der noch auf der Grundlage von § 64 a NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Niedersächsischen Verordnung über den wasserrechtlichen Ordnungsrahmen ist die Verordnungsermächtigung obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

Zu Nummer 12 (§ 53):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Auf Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 53 soll auch § 109 Abs. 3 Anwendung finden, daher wird die Verweisung entsprechend vervollständigt und zugleich an die Änderung von § 109 Abs. 1 (siehe Nummer 34) angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 56 a):

Mit der neuen Vorschrift wird geregelt, dass der Betrieb einer Wasserkraftanlage oder einer anderen Stauanlage nur zugelassen werden darf, wenn dabei Schwall und Sunk nicht entstehen oder ausnahmsweise den Bewirtschaftungszielen nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht zuwiderlaufen. Als Schwall- und Sunk-Betrieb oder kurz Schwallbetrieb bezeichnet man mehr oder weniger regelmäßige tägliche Abflussschwankungen, die durch den intermittierenden Betrieb insbesondere von Wasserkraftanlagen entstehen. Schwallbetrieb respektive der dadurch hervorgerufene Effekt des „Schwall und Sunk“ führt zu unnatürlichen Abflussschwankungen und hydraulischem Stress. Dieser wirkt sich sowohl auf die biotischen Faktoren (Flora und Fauna) als auch auf die abiotischen Faktoren (z. B. Sedimenthaushalt) der Gewässer negativ aus. Dies führt in der Folge dazu, dass sich die Habitatbedingungen der Gewässerorganismen messbar, in vielen Fällen signifikant, verschlechtern und damit zu einer Veränderung der standorttypischen Lebensgemeinschaften in Richtung von Arten, die überdurchschnittlich strömungsresistent sind, führen. Schwallbetrieb ist daher im Regelfall mit einer Gewässerbewirtschaftung entsprechend den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 WHG nicht in Einklang zu bringen.

Zu Nummer 14 (§ 58):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 59 a und § 59 b):

Zu § 59 a neu:

Der neu einzufügende § 59 a eröffnet der Wasserbehörde nach Absatz 1 die Möglichkeit, im Außenbereich Entwicklungskorridore festzusetzen, um eine eigendynamische Gewässerentwicklung zu ermöglichen und die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu erreichen. Eine eigendynamische Gewässerentwicklung ist dadurch gekennzeichnet, dass durch aktives Handeln oder gezieltes Unterlassen Auswirkungen entstehen und sich fortsetzen, bei denen natürliche Kräfte in Form von Erosionsprozessen Veränderungen der Gestalt von Sohle und Ufern der betreffenden Gewässer bzw. ihrer jeweiligen Abschnitte herbeiführen. Für eine solche Entwicklung ist es wichtig, dass dem Gewässer Raum gegeben wird, um sich mit Bettbreite und Laufkrümmung dem Hochwasserregime anpassen zu können. Damit wird zugleich ein Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet. Die Wiederherstellung der Eigendynamik und des Struktureichtums des Gewässers leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes und eines guten ökologischen Potenzials. Angesichts der Tatsache, dass das Makrozoobenthos zu einem wesentlichen Anteil aus Insekten bzw. deren Larvalstadien besteht, dienen die Maßnahmen auch dem Insektenschutz und darüber hinaus der Verwirklichung des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG. Hinzu kommt, dass begradigte und eingeengte Gewässer regelmäßig, insbesondere nach starken Hochwasserereignissen, unterhalten werden müssen. Die Ausweisung von Entwicklungskorridoren kann daher auch den Unterhaltungsaufwand minimieren.

Wird ein Entwicklungskorridor festgesetzt, so kann dieser eine der Gewässergröße und dem Gewässertyp entsprechende, örtlich variable Breite von bis zu 25 m auf jeder Seite des Gewässers umfassen. Ein Entwicklungskorridor kann auch abschnittsweise festgesetzt werden.

Nach Absatz 2 kann die Wasserbehörde in der Verordnung die Regelungen treffen, die zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlich sind. Sie kann dazu festlegen, dass die Befestigung der Ufer durch den Unterhaltungspflichtigen oder durch Gewässeranlieger zum Schutz ihrer Grundstücke unzulässig ist. Weiter kann sie die genannten Personen verpflichten, Uferbefestigungen zurückzubauen. Außerdem kann geregelt werden, dass nach oder rechtzeitig vor „Aufbrauchen“ des Korridors zur Sicherung des Korridorrandes bzw. der Nachbarflächen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese sind gegebenenfalls von den Grundstückseigentümern oder den Flächenbewirtschaftern selbst zu ergreifen.

Entsprechende Regelungen ersetzen nicht nach Wasserrecht (z. B. § 68 WHG) oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen, Befreiungen oder Ähnliches. Ebenso bleiben nach anderen Rechtsvorschriften zu beachtende Gebote unberührt, z. B. das Gebot zur Erhaltung des Deichvorlandes nach § 21 NDG, die Pflicht zur Gewässerunterhaltung sowie die in Überschwemmungsgebieten bestehenden Schutzvorschriften.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung in einem festgesetzten Entwicklungskorridor fortgeführt werden kann. Soweit durch Regelungen in der Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt wird, besteht nach Absatz 2 Satz 2 in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 4 WHG ein Entschädigungsanspruch. Setzt eine Bestimmung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 5 WHG ein angemessener Ausgleich zu leisten.

Absatz 3 sieht vor, dass vor Erlass der Verordnung ein Anhörungsverfahren stattfindet. Dieses dient dazu, die Behörden, deren Belange von der Festsetzung betroffen sein können wie die Gemeinden, deren Planungshoheit tangiert sein kann, Unterhaltungsverbände oder LWK ebenso zu beteiligen wie betroffene Grundstückseigentümer usw.

Absatz 4 regelt, dass das Recht zur Wiederherstellung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in dem festgesetzten Entwicklungskorridor nicht besteht, da seine Ausübung die mit der Festsetzung verfolgten Ziele konterkarieren würde.

Zu § 59 b neu:

Der neu einzufügende § 59 b normiert an Gewässern zweiter Ordnung ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landes. Die Regelungen ergänzen die bundesrechtlichen Regelungen des § 99 a WHG. Fach-

lich ergänzt das Vorkaufsrecht nach § 59 b Abs. 1 Satz 1 zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welches sich auf Grundstücke bezieht, auf denen sich oberirdische Gewässer befinden, aber nicht auf die angrenzenden Grundstücke, auf denen sich lediglich ein Gewässerrandstreifen befindet. Auch Flächen innerhalb eines Entwicklungskorridors werden mit in den Geltungsbereich der Regelung einbezogen, da der Erwerb von Flächen dort einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung der angestrebten Gewässerentwicklung leisten kann.

Die Absätze 2, 3 und 4 sind § 40 Abs. 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz nachgebildet. Die zuständigen Wasserbehörden haben die das Liegenschaftskataster führende Stelle durch Übermittlung der Flurstücksangaben in digitaler Form entsprechend zu informieren, damit diese ihrer Verpflichtung nach Absatz 3 nachkommen kann. Die Details der Datenübermittlung sind mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung abzustimmen.

Zu Nummer 16 (§ 60):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 61):

Die bislang von § 39 Abs. 1 WHG abweichende Definition der Gewässerunterhaltung wird aufgehoben. Damit verbunden ist eine stärkere Betonung einer ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung im Verhältnis zu den überkommenden Vorstellungen über die Gewässerunterhaltung (Sicherung des Abflusses und Erhaltung der Schiffbarkeit).

Gewässerunterhaltung umfasst nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG die Pflege und die Entwicklung des Gewässers. Zur Pflege eines Gewässers gehört es, den erreichten Gewässerzustand durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Gewässerpflege dient zugleich der Erfüllung des Verbesserungsgebotes und des Erhaltungsgebots nach § 27 WHG und damit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Unter Gewässerentwicklung ist die zielgerichtete Einflussnahme auf ein Gewässer zu verstehen, um dieses durch entsprechende Maßnahmen planvoll zu verändern. Sie dient damit auch der Erreichung eines guten Zustands bzw. eines guten Potenzials und damit ebenfalls den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG. Die Anpassung des Unterhaltungsbegriffs bedeutet jedoch nicht, dass der klassische Inhalt der Gewässerunterhaltung aufgegeben wird, wie sich schon aus den in § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG aufgezählten Bestandteilen der Gewässerunterhaltung ergibt. Im Übrigen ist die Gewässerentwicklung nur insoweit unter den Begriff der Gewässerunterhaltung zu fassen, als die Schwelle zum Ausbau nach § 67 WHG noch nicht überschritten ist.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG handelt es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Dritte (auch Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes) haben daher gegen den Träger der Unterhaltungspflicht keinen Rechtsanspruch auf die Erfüllung seiner Pflicht oder auf Vornahme bestimmter Unterhaltungsarbeiten (z. B. die Sicherung eines Ufers).

Entsprechend dem bisherigen Recht gehören die derzeit von § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfassten Maßnahmen ergänzend zum Katalog des § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG zur Gewässerunterhaltung. Die Nummern 1 bis 3 von § 61 Abs. 1 Satz 2 können hingegen entfallen, da die entsprechenden Maßnahmen bereits von der bundesrechtlichen Regelung erfasst werden (Nummern 1 und 2) bzw. die Regelung entbehrlich erscheint (Nummer 3). Letzteres ergibt sich daraus, dass nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Unterhaltungspflichtigen die Grundstücke von Anliegern und Hinterliegern betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen können, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Außerdem können die Anlieger nach § 41 Abs. 3 WHG verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Insofern ist nicht ersichtlich, wieso gerade im Hinblick auf die Grundstücke, die im Eigentum der Unterhaltungspflichtigen selbst stehen, besondere Regelungen zur Pflege im Hinblick auf die Gewährleistung einer sachgerechten Unterhaltung erforderlich sein sollen.

Neu aufgenommen wird zur Klarstellung, dass zur Gewässerunterhaltung auch Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und zur Entnahme erosionsbedingter Sedimente gehören. Zahlreiche Fließgewässer in Niedersachsen sind durch erosionsbedingte Sedimenteinträge (insbesondere Sand) er-

heblich belastet, welches das Lückensystem im Gewässergrund (Interstitial) naturnaher Fließgewässer verstopft. Dies gefährdet die Lebensbedingungen für Fische und andere aquatische Organismen und führt zur Verfehlung der von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Umweltziele (guter ökologischer Zustand). Der unbeeinträchtigte Gewässergrund ist die wichtigste Grundlage für einen guten Zustand der biologischen Komponenten im Gewässer und darüber hinaus auch für die Selbstreinigungskraft der Gewässer förderlich. Planerische Grundlagen zur Bekämpfung von Sandeinträgen wurden durch den gewässerkundlichen Landesdienst erstellt und können den Unterhaltungspflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Der derzeitige Absatz 2 kann entfallen, da eine entsprechende Regelung bereits in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WHG enthalten ist. Der Inhalt des derzeitigen Absatzes 3 wird entsprechend angepasst Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 18 (§ 64):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens im Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (fehlerhafte Übertragung aus § 102 NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung).

Zu Nummer 19 (§ 64a):

Absatz 1 dient der Optimierung der Aufgabenerledigung durch die Unterhaltungsverbände. Die Vorschrift soll der sehr heterogenen Struktur der Unterhaltungsverbände in Niedersachsen Rechnung tragen. Die Gebietsstruktur der Verbände in Niedersachsen ist mit insgesamt 107 Verbänden relativ kleinteilig, wobei auch erhebliche Größenunterschiede bestehen. Außerdem sind die Unterhaltungsverbände organisatorisch sehr unterschiedlich aufgestellt. Während einige größere Verbände mit hauptamtlichen Geschäftsführern und Bauhöfen ausgestattet sind, verfügen kleinere Verbände, die oft vollständig ehrenamtlich organisiert sind, über keine eigenen Fachkräfte und sind in erheblichem Maße auf externe Expertise und Auftragnehmer angewiesen. Teilweise haben sich die Verbände zu Dachverbänden zusammengeschlossen, um die entsprechenden Kapazitäten bilden zu können. Mit der Regelung in Satz 1 sollen die Verbände angehalten werden, zur besseren Ausschöpfung ihrer Verwaltungskraft die bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu nutzen, um ihre Aufgaben nach § 63 und ggf. auch § 110 Abs. 2 besser erfüllen zu können. Die Sätze 2 und 3 benennen verschiedene, bereits nach geltendem Recht bestehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Die Mitbenutzung von Einrichtungen oder die Besorgung von Aufgaben findet auf der Durchführungsebene durch öffentlich-rechtlichen Vertrag statt. Mit einer Kooperation ist kein materiell-rechtlicher Aufgabenübergang verbunden.

Nach Absatz 2 wirkt die oberste Aufsichtsbehörde, also das Fachministerium, auf den Zusammenschluss von Verbänden hin. Wie der neue § 117 Abs. 2 verdeutlicht, erfolgt die Maßnahmenplanung an den oberirdischen Gewässern auf Ebene der Bearbeitungsgebiete. Damit die Unterhaltungsverbände die ihnen dabei zukommende Rolle (vgl. § 117 Abs. 3) angemessen ausfüllen können, ist eine Organisation der Verbände auf entsprechender Ebene sinnvoll. Die Formulierung „wirkt auf ... hin“ macht deutlich, dass damit eine zwangsweise Fusion von Verbänden nicht verbunden ist.

Zu Nummer 20 (§ 66):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 74):

Sinn des § 40 Abs. 4 WHG, auf den sich § 74 bezieht, ist es, durch Bestimmung eines subsidiären Trägers die Erfüllung der Unterhaltungspflicht sicherzustellen, wenn der gesetzliche Verpflichtete ihr nicht nachkommt. Die Neufassung von § 74 stellt klar, dass sich dessen Regelungsgehalt darauf beschränkt, die hier neben dem Land in Betracht kommenden Pflichtigen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 WHG festzulegen. Für eine spezialgesetzliche Regelung der Ersatzvornahme wie in der bisherigen Fassung von § 74 wird hingegen keine Notwendigkeit mehr gesehen.

Zu Nummer 22 (§ 79):

Zu Buchstabe a:

Nach Neufassung von Absatz 1 ist die Wasserbehörde zukünftig verpflichtet, eine Entscheidung über den notwendigen Umfang der Unterhaltung, eine Pflicht zum Ersatz von Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung zu treffen, wenn sich die Beteiligten hierüber nicht einigen können. Die Regelung entspricht insofern der in § 42 Abs. 2 WHG. Zur Klarstellung, dass bezüglich der Voraussetzungen des behördlichen Tätigwerdens nichts anderes gelten soll als in § 42 Abs. 2 WHG, wurde die bisherige Formulierung „im Streitfall“ entsprechend ersetzt. Da bereits das Bundesrecht den Fall regelt, dass die Beteiligten sich über eine Kostenbeteiligung in den dort genannten Fällen des § 40 WHG nicht einigen können, wird die landesrechtliche Regelung nunmehr ausdrücklich nur auf die Kostenbeteiligung nach § 75 (Ersatz von Mehrkosten) bezogen. Es ist nicht zu erwarten, dass die geplante Regelung zu einem Anstieg entsprechender Streitigkeiten führen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beteiligten weiterhin zunächst versuchen werden, sich zu einigen. Nur für den Fall, dass dies nicht gelingt, sollen die Wasserbehörden so wie auch bereits in den § 42 Abs. 2 WHG geregelten Fällen entscheiden, da insofern ein besonderes Bedürfnis für eine Entscheidung der mit der erforderlichen Fachkompetenz ausgestatteten Wasserbehörde gesehen wird.

Zu Buchstabe b:

Nach der Neufassung von Absatz 3 haben die unteren Wasserbehörden zukünftig allgemeine, also generell-abstrakte Regelungen nach § 42 Abs. 1 WHG zu treffen und zu diesem Zweck Unterhaltungsordnungen aufzustellen. Dem Erlass entsprechender Verordnungen wird für die stärkere ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung zukünftig eine deutlich größere Bedeutung zukommen. Die Behörde trifft darin auch Regelungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 WHG, um das Gebot der Ausrichtung der Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG sowie die danach bestehenden Verpflichtungen und erforderlichen Maßnahmen auch im Interesse der Unterhaltungspflichtigen zu konkretisieren und damit nicht mehr vereinbare Vorgehensweisen zu reglementieren, soweit dies erforderlich ist. Bislang steht der Erlass von Unterhaltungsordnungen im Ermessen der Wasserbehörde. Daher haben bei weitem nicht alle unteren Wasserbehörden Unterhaltungsordnungen erlassen, sodass diese Regelwerke noch nicht flächendeckend eingeführt sind.

Zu Nummer 23 (§ 79a):

Nach der neu eingefügten Vorschrift sollen die Unterhaltungsverbände im Regelfall die an ihren Gewässern erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen in Plänen darstellen. Dabei sind bestehende gesetzliche Vorgaben sowie durch die jeweilige Unterhaltungsordnung getroffene Regelungen zu berücksichtigen. Zu den zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben gehören auch artenschutzrechtliche Regelungen. Um die Einhaltung dieser Vorschriften bei der Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, wird die Anwendung des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung, erstmalig bekanntgemacht durch MU am 6. Juli 2017 (Nds. MBl. S. 844), in der jeweils aktuellen Fassung empfohlen. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Pläne jedenfalls bei der überwiegenden Zahl der Verbände aufgrund fachlicher Notwendigkeiten bereits existieren. Für Gewässer dritter Ordnung wird ein entsprechendes Erfordernis nicht gesehen.

Zu Nummer 24 (§ 81):

Die Streichung von § 81 dient der Rechtsbereinigung. Nach Erlass der Oberflächengewässerverordnung und der Aufhebung der noch auf der Grundlage von § 64 a NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Verordnung über den wasserrechtlichen Ordnungsrahmen ist die Verordnungsermächtigung obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

Zu Nummer 25 (§ 82):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 26 (§ 87):

Der bisherige § 87 entfällt; dies dient der Rechtsbereinigung. Nach Erlass der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 und der Aufhebung der noch auf der Grundlage von § 136 a Abs. 2 NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Verordnung über den wasserrechtlichen Ordnungsrahmen ist die bisherige Verordnungsermächtigung obsolet geworden und

kann daher aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

§ 87 erhält einen neuen Regelungsgehalt. Die Vorschrift in der neuen Fassung ergänzt § 48 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 WHG sowie § 5 Abs. 1 WHG durch eine Ermächtigung, die seit längerem im Erlasswege geregelten Standards für die Durchführung der Feldlagerung in die Form einer Rechtsverordnung zu überführen. Damit soll ein besserer Vollzug erreicht werden. Zu diesem Zweck wird außerdem eine Anzeigepflicht für derartige Feldmieten geschaffen.

Der Bedarf, eine „gute fachliche Praxis“ in diesem Bereich rechtlich näher auszugestalten, ergibt sich insbesondere aus den verbreiteten hohen Belastungen der niedersächsischen Gewässer mit Pflanzennährstoffen. Hierzu leisten Feldmieten, die unnötig oder unter Missachtung der fachlichen Standards angelegt werden, einen Beitrag, der zu vermeiden ist. Deshalb sind zu dieser Thematik belastbare rechtliche Vorgaben erforderlich, die eine unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes ordnungsgemäße Handhabung der Stoffe regeln.

Im Einzelnen:

Im ersten Absatz enthält § 87 eine Verordnungsermächtigung, mit der die Umsetzung der fachlichen Standards bei Feldmieten verbessert werden soll. Die seit 1999 (für Wirtschaftsdünger) bzw. seit 2007 (für Silage) in Erlassform geregelten Anforderungen an die ordnungsgemäße Gestaltung der Feldmieten besitzen im Vollzug z.T. die formale Schwäche, dass sie an den Besorgnistatbestand des § 48 Abs. 2 WHG und die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 1 WHG anknüpfen müssen. Die unteren Wasserbehörden sind immer wieder auf Probleme gestoßen, die nötigen Vorkehrungen zur umweltverträglichen Gestaltung der Feldmieten durchzusetzen, solange diese Anforderungen lediglich in einem Erlass enthalten waren.

In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird der Gegenstand der vorgesehenen Verordnung konkret beschrieben. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnung, die das Umweltministerium in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium zu erlassen hat, werden durch Angabe der Tätigkeiten (Lagerung am Feldrand) und der Stoffe, auf die sie sich bezieht, sowie durch die wesentlichen Aspekte der geplanten Anforderungen konkret vorgegeben. Ein inhaltliches Leitprinzip der Verordnung besteht darin, die Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG für die betreffenden Tätigkeiten zu konkretisieren. Hieraus und aus den Themen, die Absatz 1 Satz 2 nennt, ergibt sich, dass die Anforderungen in der Verordnung weitgehend aus den derzeitigen Erlassregelungen übernommen werden sollen.

Eine weitere Begrenzung des Regelungsgegenstandes für die geplante Landesverordnung ergibt sich durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Demnach ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dann abschließend bundesrechtlich geregelt, wenn dieser in Anlagen erfolgt, d.h. in Einheiten, die länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden (§ 2 Abs. 9 der AwSV). Um eine Überschneidung zu vermeiden, sind bereits die bisherigen Erlassregelungen auf eine Lagerung beschränkt, die maximal ein halbes Jahr andauert. Diese zeitliche Grenze wird auch in der geplanten Verordnung nach Absatz 1 beachtet.

Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf Regelungen, die Gärreste betreffen. Für die spezielle Erwähnung dieser Stoffe besteht ein Erfordernis, weil auch bei Gärresten aus Biogasanlagen vermehrt eine Abtrennung der festen Stoffe, an denen überwiegend die Nährstoffe angelagert sind, durchgeführt wird. Ein großer Teil der Gärreste kann zwar nach der Begriffsdefinition in § 2 Nr. 2 des Düngegesetzes auch als „Wirtschaftsdünger“ bezeichnet werden. Insbesondere in Fällen, in denen einer Biogasanlage andere Gärsubstrate als nachwachsende Rohstoffe und tierische Ausscheidungen zugeführt werden (z. B. Schlachtabfälle oder Brotreste), würden aber ohne die Nennung der „sonstigen Gärreste“ die separierten und festen Gärreste nicht zweifelsfrei erfasst.

Der Wortlaut „das Fachministerium regelt“ verdeutlicht, dass die Ermächtigung zeitnah umgesetzt werden soll, ohne insoweit noch einen wesentlichen Ermessensspielraum zu eröffnen. Entsprechendes gilt für die zu regelnden Inhalte nach Absatz 1 Satz 2.

In Absatz 1 Satz 3 wird bestimmt, dass eine reine Bereitstellungs- oder Umschlagstätigkeit den Verordnungsvorschriften über Feldmieten nicht unterliegt. Hiermit soll allerdings kein Spielraum für eine

„Behelfslagerung“ über etliche Wochen geschaffen werden. Die Regelung sieht eine Erforderlichkeitsprüfung vor, die an den organisatorischen Erfordernissen im Rahmen der Ausbringung zu orientieren ist. Von einer ordnungsgemäß geplanten Bereitstellung ist zu erwarten, dass das Material nur wenige Tage vor der Ausbringung auf der Fläche ankommt.

Durch die Anzeigepflicht nach Absatz 2 wird die reale Möglichkeit der Wasserbehörden, sowohl das Erfordernis einer Feldmiete zu prüfen als auch deren fachgerechte Ausgestaltung entsprechend der Verordnung nach Absatz 1 zu gewährleisten, deutlich verbessert. Sofern die Herstellung mehrere Tage andauert, ist für die Anzeigefrist der Beginn der Ausführung maßgeblich. Auch eine Anzeige vor der Ausführung ist gesetzeskonform; sie kann der Planungssicherheit des Lagernden dienen.

Zu Nummer 27 (§ 90):

Die Streichung von § 90 dient der Rechtsbereinigung. Nach dem Erlass der Oberflächengewässerverordnung wird die Verordnungsermächtigung nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

Zu Nummer 28 (§ 91):

Zu Buchstaben a und b:

Entsprechend einer Anregung der KSpV werden die bislang in Absatz 1 Satz 5 Nrn. 1 bis 3 geregelten Modifikationen des § 73 VwVfG gestrichen und die bisherigen Sätze 4 und 5 zusammengefasst. Die zu streichenden Regelungen gehen auf das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) zurück. Die Ausnahmen von den nach § 73 VwVfG vorgesehenen Fristen führen in der Praxis eher zu Rechtsunsicherheiten, als dass damit eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung verbunden wäre, zumal die geregelten Fristverkürzungen angesichts der typischen Dauer eines Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nicht nennenswert ins Gewicht fallen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 29 (§ 95):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30 (§ 96):

Nach § 96 Abs. 3 Nr. 2 sind die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen anstelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind. Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere die nicht gemeindlichen Träger der Straßenbaulast im Blick (LT-Drs. 9/1600, S. 89). Da die entsprechenden Vorschriften jedoch explizit keine dementsprechende Verpflichtung enthalten, geht diese Regelung entgegen der ursprünglichen Intention und der bestehenden Praxis ins Leere. Im Interesse der Rechtsklarheit wird daher der Zusatz „soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind“ gestrichen. Damit ergibt sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Träger öffentlicher Verkehrsanlagen unmittelbar aus § 96 Abs. 2 Nr. 2 NWG, ohne dass es eines Rückgriffs auf straßenrechtliche, eisenbahnrechtliche oder sonstige Vorschriften bedürfte.

Zu Nummer 31 (§ 97):

Mit der Änderung wird § 97 grundlegend überarbeitet und dem Bedürfnis der Kommunen, ihre Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erweitern, Rechnung getragen.

Die Änderung der Überschrift macht deutlicher als bisher, dass nicht nur Zusammenschlüsse, sondern auch andere Formen der gemeinsamen kommunalen Aufgabenerledigung und damit einhergehende Übergänge der Abwasserbeseitigungspflicht geregelt werden.

Die Regelung im neuen Absatz 1 sieht - nach dem Wegfall des bisherigen Satzes 1 in Absatz 1 - jetzt weitgehend davon ab, zu regeln, in welcher Form die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen werden kann. Diesbezüglich wird die Geltung der allgemeinen Vorschriften über die Zusammenarbeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), vorausgesetzt und nur in wenigen Punkten modifiziert. Die bislang in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Aussage, wonach im Falle des Zusammenschlusses zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit der Übernahme der Abwasserbeseitigung auch die Abwasserbeseitigungspflicht übergeht, wird im Hinblick auf die Regelung des § 2 Abs. 3 NKomZG als entbehrlich betrachtet.

Absatz 1 Satz 1 enthält für die Übertragung durch Zweckvereinbarung eine (moderate) Begrenzung der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten. Gemäß dem Grundgedanken des § 56 WHG, wonach ein bestimmter Rechtsträger zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und damit für die Aufgabenerfüllung verantwortlich ist, soll bei Verwendung der Rechtsform „Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung“ eine klare Verlagerung von Aufgabe und Verantwortlichkeit erfolgen. Es sollen weder individuell konstruierte Mitwirkungsrechte bei der abgebenden Kommune verbleiben noch Satzungsbefugnisse. Die nach § 5 Abs. 4 NKomZG angelegte Möglichkeit, durch eine Zweckvereinbarung zwischen abgebender Kommune und übernehmender Stelle die Verantwortung auf beide zu verteilen, soll daher bezüglich der Abwasserbeseitigungspflicht nicht bestehen.

Auch der neue Absatz 1 Satz 2 verfolgt das Ziel, die Verantwortlichkeit als Abwasserbeseitigungspflichtiger im Sinne des WHG so klar wie möglich auszugestalten. Da die Abwasseranlage in der Regel aus Leitungen, einer Abwasserbehandlungsanlage und weiteren Hilfseinrichtungen besteht, die funktional eng zusammenwirken, wäre es für die zuverlässige Pflichterfüllung schädlich, wenn die Verantwortung eines Aufgabenträgers für eine solche funktionale Einheit in organisatorischer Hinsicht aufgeteilt werden könnte. Die vielfältigen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach dem NKomZG bedürfen insoweit einer Begrenzung. Die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigungspflicht teilweise zu übertragen, besitzt eine Gemeinde nur dann, wenn sich in ihrem Gebiet technisch getrennte Entwässerungsnetze mit jeweils eigenständigen Abwasserbehandlungsanlagen befinden. „Vollständige technische Anlagen“ können allerdings auch vorliegen, falls die Gemeinde ein Entwässerungsnetz ohne eigene Abwasserbehandlungsanlage betreibt und eine externe Behandlungsanlage nutzt.

Die begrenzende Regelung gilt allein für den Vorgang einer (delegierenden) Übertragung von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG bzw. § 97 Abs. 2. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Beauftragung zur Durchführung einer Aufgabe nach dem NKomZG (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG); dabei besteht die ursprüngliche öffentlich-rechtliche Pflichtenstellung des Abwasserbeseitigungspflichtigen fort. Diese Gestaltungsform entspricht der von § 56 Satz 3 WHG vorgesehenen Möglichkeit, dass sich der Pflichtige eines Dritten bedient, für dessen Handeln er die Verantwortung trägt.

In Absatz 2 wird in dem neuen Satz 3 eine Verweisung auf den neuen Absatz 1 Satz 2 aufgenommen.

Absatz 3 regelt, dass im Falle der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf einen Wasser- und Bodenverband die Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen übergeht. Satz 2 erklärt Absatz 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar. Dazu wird auf die oben stehenden Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 32 (§ 98):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung des zweiten Halbsatzes von Absatz 2 dient der Rechtsbereinigung. Die Regelung des § 101 WHG über die Befugnisse der Gewässeraufsicht gilt unmittelbar auch für die Überwachung von Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, sofern diese einer Genehmigung nach § 58 WHG bedürfen. Insofern ist für sinngemäße Anwendung von § 101 WHG kein Raum.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der §§ 13 und 15 bis 17 (siehe Nummer 3).

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 33 (§§ 101 bis 105):

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die §§ 101 bis 104 finden bereits seit Inkrafttreten der (bundesrechtlichen) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 keine Anwendung mehr. Eine Regelung über die Zuständigkeit der Bergbehörde für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplans errichtet und betrieben werden, findet sich in § 5 Satz 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser, sodass auch § 105 und damit der ganze Abschnitt gestrichen werden kann.

Zu Nummer 34 (§ 109):

§ 109 wird neu gefasst.

Mit der Neufassung von Absatz 1 werden die bislang in den Absätzen 1 und 2 geregelten ergänzenden und abweichenden Regelungen zu § 70 Abs. 1 WHG in einem Absatz zusammengefasst. Die bisher unter den Nummern 1 bis 3 in Absatz 1 aufgeführten Modifikationen des § 73 VwVfG, die auf das Modellkommunen-Gesetz und das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zurückgehen, werden nach den vorliegenden Erfahrungen wieder gestrichen. Diese Ausnahmen von den nach § 73 VwVfG vorgesehenen Fristen (mit den Rückausnahmen in Satz 2, in der Sache auch in § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG sowie in § 12 NDG), führen in der Praxis eher zu Rechtsunsicherheiten, als dass damit eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung verbunden wäre.

Absatz 2 enthält die für die Plangenehmigung geltenden ergänzenden und abweichenden Regelungen. Im Verhältnis zum bisherigen § 109 Abs. 3 Satz 1 erfolgt eine Berichtigung dahingehend, dass es sich in der Sache z. T. nicht um Abweichungen von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG handelt, sondern die Vorschriften ergänzend zu den nach § 70 Abs. 1 WHG für das Plangenehmigungsverfahren einschlägigen Vorschriften Anwendung finden. Im Übrigen entfällt der Verweis auf § 75 Abs. 4 VwVfG (Außerkräfttreten der Planfeststellung). Die Regelung gilt bereits nach § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 4 VwVfG für die Plangenehmigung entsprechend. Der Verweis ist daher überflüssig und kann gestrichen werden. In Satz 3 wird durch das Wort „ersetzt“ (statt „enthält“ im bisherigen Satz 4) der Tatsache Rechnung getragen, dass die Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG genau wie die Planfeststellung Konzentrationswirkung hat und daher andere behördliche Entscheidungen ersetzt.

Zu Nummer 35 (§ 110):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung eines neuen Absatzes 2 dient zunächst der Klarstellung, dass ein Ausbau zum Wohl der Allgemeinheit im Sinne der bereits jetzt in Absatz 1 enthaltenen Regelung auch dann erforderlich sein kann, wenn dieser zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG erforderlich ist. Angesichts der Rechtslage nach der EG-Wasserrahmenlinie mit ihrem strengen Bewirtschaftungs- und Fristenkonzept und der sich hieraus ergebenden Verpflichtung des Landes, die europarechtskonform zu erfüllen ist, ist eine solche wasserbehördliche Anordnungsbefugnis notwendig. Sie ist als letztes Mittel z. B. im Falle des Scheiterns konsensueller Lösungen erforderlich, um eine fristgerechte und inhaltskonforme Erreichung der Gewässerqualitätsziele zu gewährleisten. Abweichend von der Regelung in Absatz 1 liegt die Zuständigkeit in den Fällen des Absatzes 2 beim Fachministerium, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass hier grundsätzliche Fragen der Bewirtschaftung nach der EG-Wasserrahmenlinie betroffen sind. Die Zuständigkeit kann jedoch übertragen werden.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Anordnung ist, dass die Ausbaumaßnahme von den Bewirtschaftungszielen her erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm sie zumindest in einer Grobplanung vorsieht. Über die schon nach § 117 Abs. 4 erforderlichen Festlegungen hinausgehende Ein-

zelheiten zu Art und Umfang sowie Fristen müssen aus Gründen der Bestimmtheit von Verwaltungsakten in der Anordnung festgelegt werden (Satz 2). Das Fachministerium wird bereits bei der Abfassung der Anordnung darauf achten müssen, dass der geforderte Ausbau auch genehmigungsfähig ist. Von der Verpflichtung zur Einleitung eines Ausbaufahrens nach § 68 WHG und zur Vorlage der hierfür erforderlichen Anträge und Unterlagen ist der Unterhaltungspflichtige auch im Falle des § 110 NWG nicht entbunden.

Die Befugnis nach Satz 1 steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Nach Absatz 3 (bisher Absatz 2) wird der Ausbau in der Regel nur erzwungen werden können, wenn das Land dem Verpflichteten einen angemessenen Anteil der Kosten des Ausbaus erstattet und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird. Hier sind daher dem Unterhaltungspflichtigen erwachsende Vorteile und seine Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 36 (§ 112):

Zu Buchstabe a:

Eine Regelung, die die Entschädigungspflicht beschränkt bzw. bei lediglich geringfügigen Wirkungen nicht zum Tragen kommen lässt, wenn der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient, findet sich bereits in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 WHG. Der bisherige § 112 Abs. 2 ist daher entbehrlich und aus Gründen der Rechtsbereinigung zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 37 (§ 115):

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Absatz 4 und die darin enthaltene Übergangsregelung kann entfallen, da davon auszugehen ist, dass die davon erfassten Verfahren mittlerweile abgeschlossen sind.

Zu Buchstabe b:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Arbeitskarten nach § 115 Abs. 5 Satz 1 wird eine vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 3 WHG bewirkt, ohne dass dies bislang im Wortlaut der Vorschrift hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt. Dem trägt die Neufassung von Satz 1 Rechnung, indem klargestellt wird, dass durch die öffentliche Bekanntmachung der Arbeitskarten die vorläufige Sicherung bewirkt wird. Damit treten die Rechtsfolgen nach §§ 78 Abs. 8 und 78a Abs. 6 WHG ein und die Schutzvorschriften für festgesetzte Gebiete finden entsprechende Anwendung. Dies entspricht der auch bereits bislang im Vollzug und in der Rechtsprechung vertretenen Sichtweise; Rechtsänderungen sind daher damit nicht verbunden.

Satz 2 regelt den Zeitpunkt, zu dem die Bekanntgabe der vorläufigen Sicherung wirksam wird und die genannten Rechtsfolgen eintreten.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2; es wird lediglich der Begriff „Karten“ durch den Begriff „Arbeitskarten“ ersetzt, um die Terminologie zu vereinheitlichen.

Mit dem neu angefügten Satz 4 wird von der Möglichkeit des § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Gebrauch gemacht. Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 3 WHG, § 115 Abs. 5 NWG stellt nach der dazu ergangenen Rechtsprechung eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 35 Satz 2 VwVfG dar. Ein Widerspruch bzw. eine Anfechtungsklage gegen eine solche vorläufige Sicherung hat daher nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Damit besteht die Gefahr, dass die Erreichung des Ziels der vorläufigen Sicherung, das Schutzkonzept des § 78 WHG schon vor der Festsetzung zur Geltung zu bringen und damit das Entstehen neuer Schadenspotenziale zu verhindern, durch die Einlegung von Rechtsbehelfen erheblich erschwert wird. An der Vollziehung der vorläufigen Sicherung besteht allgemein ein besonderes öffentliches Interesse, da sie

als Maßnahme des vorbeugenden Hochwasserschutzes dem Schutz von Leib, Leben und bedeutenden Sachgütern dient. Es erscheint daher sachgerecht, denjenigen, der sich mit der Klage gegen eine solche Maßnahme wendet, auf den Weg des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verweisen.

Zu Nummer 38 (§ 116):

Die Änderung der Paragraphenüberschrift sowie des bisherigen Wortlautes, der aufgrund der Anfügung eines neuen Absatzes 2 nun Absatz 1 wird, dienen der redaktionellen Anpassung an das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II). Hiernach finden sich Schutzvorschriften in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nunmehr in zwei Vorschriften, §§ 78 und 78a WHG.

Der neue Absatz 2 gibt in Ergänzung von § 78a Abs. 5 Satz 2 WHG der Wasserbehörde die Befugnis, durch Verwaltungsakt Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Überschwemmungsgebieten bei Bedarf zu verpflichten, Gehölze zu beseitigen. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich entsprechender Bewuchs in Überschwemmungsgebieten nachteilig und deutlich messbar auf den Hochwasserabfluss auswirken kann, da er den Abflussquerschnitt vermindern und auch durch Rückhaltung von Treibgut zu weiteren Einschränkungen des Wasserabflusses beitragen kann. § 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG trägt dem Rechnung, in dem danach die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen verboten ist. Bei bereits vorhandenen oder ohne menschliches Zutun aufwachsenden Gehölzen findet die Vorschrift des § 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG jedoch keine Anwendung, sodass es einer ergänzenden Regelung im Landesrecht bedarf. Da es einer konkreten Bezeichnung der Gehölze und der Begründung des nachteiligen Einflusses dieser Gehölze auf den Hochwasserabfluss bedarf, kommt eine abstrakt-generelle Regelung dazu in der Überschwemmungsgebietsverordnung nicht in Betracht. Anders als Entscheidungen nach § 78a Abs. 5 Satz 2 WHG sind entsprechende Verfügungen der Behörde auch ohne das Vorliegen einer Eilbedürftigkeit zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass sie mit anderen Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstigen öffentlich-rechtlichen, insbesondere naturschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar sind.

Zu Nummer 39 (§ 117):

Zu Buchstabe a:

Die neu eingefügten Absätze 2 bis 4 dienen der Klarstellung und der Konkretisierung bezüglich der Erstellung und der Inhalte der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, insbesondere der Planung ergänzender Maßnahmen.

Die Maßnahmenplanung erfolgt auf der Ebene von Wasserkörpern nach § 3 Nr. 6 WHG. Für die Bestandsaufnahme und die anschließende Maßnahmenplanung an den oberirdischen Gewässern wurden die Wasserkörper zur besseren Nachvollziehbarkeit und Überschaubarkeit in Niedersachsen in 34 Bearbeitungsgebieten zusammengefasst, die vorwiegend nach hydrologischen Abgrenzungsmerkmalen gebildet wurden. Die entsprechende Abgrenzung und Ausweisung erfolgt in den niedersächsischen Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne. Dies wird entsprechend der Festlegungen seitens der Landesregierung und der bisherigen Praxis nun im Gesetz geregelt.

Absatz 3 stellt auch im Hinblick auf den neuen § 110 Abs. 2 (siehe Nummer 35) klar, dass bei der Maßnahmenplanung an den Gewässern zweiter Ordnung der Zusammenarbeit mit den für diese Gewässer Unterhaltungspflichtigen eine besondere Bedeutung zukommt und mit diesen daher das Benehmen herzustellen ist. Diese Zusammenarbeit erfolgt bereits heute, insbesondere in den Gebietskooperationen.

Absatz 4 konkretisiert ebenfalls die Inhalte der Maßnahmenprogramme. Dies ist erforderlich, damit das Land seine Verpflichtungen nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie erfüllen und die Grundlage für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen an Oberflächengewässern geschaffen werden kann.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 40 (§ 120):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Durch den neuen Satz 2 wird entsprechend der Praxis klargestellt, dass in den Fällen, in denen die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19 Abs. 1 oder 2 WHG durch die Planfeststellungsbehörde oder die Bergbehörde erteilt wird, die Eintragung ins Wasserbuch nicht durch diese Behörde, sondern durch die originär zuständige Wasserbehörde erfolgt.

Zu Buchstabe b:

Nach der Einfügung sind Risikogebiete nach § 73 WHG zukünftig nicht mehr ins Wasserbuch einzutragen. Hierfür wird kein Bedarf gesehen.

Zu Buchstabe c:

Mit Blick auf Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 soll gewährleistet werden, dass das Wasserbuch auch die nötigen personenbezogenen Daten enthalten darf. Die Daten im Wasserbuch beziehen sich primär auf die Bewirtschaftung des öffentlichen Gutes „Wasser“ durch die verantwortlichen Behörden, aber ggf. in diesem Zusammenhang auch auf natürliche Personen, die von wasserrechtlichen Regelungen betroffen sind. Diese Daten fallen insbesondere an, wenn eine bestimmte Gewässerbenutzung zugelassen wird (vgl. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG). Die Eintragung in ein zentrales Fachregister - das Wasserbuch - erfolgt zu dem Zweck, bei der Bewirtschaftung der Gewässer auf eine Übersicht zurückgreifen zu können, die planerische Maßnahmen sowie eine Einordnung konkret zu entscheidender Einzelfälle ermöglicht.

Der Gesetzgeber nimmt mit der neuen Regelung in § 120 Abs. 6 seine Aufgabe nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr, spezifischere Bestimmungen über die Datenverarbeitung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu erlassen.

Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 werden nicht verarbeitet.

In Satz 1 wird konkretisiert, welche Arten von personenbezogenen Daten in der Erfassung im Wasserbuch gemäß § 87 WHG und § 120 Abs. 3 NWG enthalten sein können und welche Personen betroffen sind. „Gewässerbenutzer und Verpflichtete“ im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Personen, auf die sich die Eintragungen nach § 87 WHG und § 120 Abs. 3 NWG jeweils beziehen.

Eine ausdrückliche Verpflichtung, Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen zu löschen - d. h. die Verarbeitung auf die benötigte Zeitdauer zu beschränken - ergibt sich bereits aus § 87 Abs. 3 Satz 2 WHG. Mit dieser Vorschrift werden auch die entsprechenden Belange des Datenschutzes gewahrt, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

Falls personenbezogene Daten aus dem Wasserbuch von einer Behörde genutzt werden, die die Daten nicht selbst bei der betroffenen Person erhoben hat, liegt ein Tatbestand gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vor. Es wäre sowohl für die Behörden als auch für die betroffenen Personen unverhältnismäßig aufwendig, wenn bei jeder Nutzung des Wasserbuchs, bei der eine Behörde auf nicht von ihr eingetragene personenbezogene Daten zugreift, jeweils die komplette Information nach Artikel 14 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679 an die betroffene Person versandt werden müsste. Ausnahmen von der Informationspflicht regelt Art. 14 Abs. 5 DSGVO. In diesem Fall findet Art. 14 Abs. 5 Buchst. c) Anwendung. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person erfolgt ein Hinweis auf die Eintragung, den die betroffene Person im Rahmen des Verwaltungsvorgangs erhält, der letztlich zur Eintragung führt. Darüber hinaus gewährleistet § 120 Abs. 6 Satz 3, dass die betroffene Person die wesentlichen Informationen nach Artikel 14 Abs. 1 u. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erhält, soweit sie im vorliegenden Zusammenhang relevant sind.

Dies wird hinsichtlich der Informationen, deren Mitteilung Artikel 14 Abs. 1 u. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vorsieht, folgendermaßen erreicht:

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts sind die eintragende Behörde, d.h. in der Regel die untere Wasserbehörde, sowie die in Satz 2 genannten anderen Behörden, die ggf. auf die Eintragung zugreifen.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Die Kontaktdaten des oder der Datenschutzbeauftragten der eintragenden Behörde sind in die Information aufzunehmen.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. c und e der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Auch die Zwecke der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage sowie mögliche „Empfänger“ (Nutzer) der Daten sind gemäß Satz 2 des Entwurfes anzugeben.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Die Kategorien der verarbeiteten Daten ergeben sich aus § 120 NWG in Verbindung mit § 87 WHG sowie aus dem Verwaltungsvorgang, der zu der Eintragung führt. Sie sind der betroffenen Person also bekannt.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Auslandsbezüge spielen keine Rolle.

Artikel 14 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Die Kriterien für die Dauer der Speicherung ergeben sich aus § 87 Abs. 3 Satz 2 WHG (s.o.), also aus dem Gegenstand der Eintragung i. V. m. einem öffentlich bekannten Gesetz.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 ist bei behördlichen Tätigkeiten nicht einschlägig.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Gleiches gilt für den in Artikel 14 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Tatbestand.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. c und e der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Diesbezüglich regelt der Gesetzestext eine Informationspflicht.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Die Quelle der personenbezogenen Daten ist bei Eintragungen, die auf einem Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Zulassung einer Benutzung oder auf einer Duldungsanordnung beruhen, offensichtlich.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 2016/679: Eine automatisierte Entscheidungsfindung unter Verwendung der Wasserbuchdaten ist nicht vorgesehen.

Eine Information, die die relevanten Angaben enthält, sieht Satz 3 vor. Diese Information soll mit der Herausgabe der behördlichen Entscheidung, die sich auf die betroffene Person bezieht und in das Wasserbuch einzutragen ist, verknüpft werden. Auf diese Weise werden ihre Interessen im Sinne des Datenschutzrechts ausreichend gewahrt, ohne dass es einer erneuten Information bei jedem einzelnen Lesezugriff auf das Wasserbuch bedarf.

Die entsprechende Modifizierung der Vorschriften in Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt Satz 4 auf der Grundlage von Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679.

Daneben bleibt die Informationspflicht nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 bei der erstmaligen Erhebung personenbezogener Daten unberührt.

Zu Nummer 41 (§ 121):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. § 121 Satz 1, auf den in Satz 2 der Vorschrift Bezug genommen wird, regelt nicht die Erhebung von Daten, sondern die Aufgaben, deren Erfüllung die landesweite Datenbank dient. Die Datenerhebung wird vielmehr in § 88 Abs. 1 WHG geregelt.

Zu Buchstabe b:

Die Verfolgung des Ziels, den Schutz der Gewässer vor zu hohen Einträgen von Pflanzennährstoffen zu verbessern, wird dadurch erschwert, dass ein Zusammenwirken verschiedener Behörden erforderlich ist, die jeweils auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen tätig werden. Neben den zentra-

len Aufgaben und Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bezüglich einer ordnungsgemäßen Nutzung von Düngemitteln liegen weitere Zuständigkeiten unter anderem bei den Bauaufsichtsbehörden (§ 41 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung - NBauO) und bei den Wasserbehörden. Die Wasserbehörden haben u.a. nach der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) die Verpflichtungen in Bezug auf die Düngung zu überwachen, die in diesen Schutzgebieten gelten. Die Wasserbehörden sind außerdem bei akuten Gewässerverunreinigungen oder -gefährdungen für die Gefahrenabwehr zuständig, z. B. wenn lokal überhöhte Nährstoffeinträge in Gewässer festgestellt werden, die etwa aus Drainagen stammen können.

Ungeachtet der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Überwachung der Flächenbewirtschaftung müssen die Wasserbehörden in der Lage sein, ihre Aufgabe zum Schutz der Gewässer gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen (§§ 100, 101 WHG) wirksam zu erfüllen.

Zur Wahrnehmung dieser Überwachungsaufgabe kann es im Einzelfall unter anderem erforderlich sein, Informationen heranzuziehen, die die Düngebehörde bezüglich der Erzeugung und des Verbrauchs von Düngemitteln in einem landwirtschaftlichen Betrieb besitzt. Die in § 3 SchuVO genannten Aufzeichnungen enthalten regelmäßig nur einen begrenzten Ausschnitt der Düngemittelverwendung eines Betriebes, und zwar hinsichtlich der im Schutzgebiet gelegenen Flächen. Für eine funktionierende Überprüfung seitens der Wasserbehörden ist ein Austausch mit der Düngebehörde, die über eine bessere Übersicht verfügt, notwendig.

Daneben sind die Angaben, die bei der Genehmigung eines Tierstalles bezüglich der Gülleentsorgung vorzulegen sind (§ 41 Abs. 2 NBauO), für die Wasserbehörden bedeutsam. Auch hieraus ergeben sich Erkenntnisse darüber, ob der Schutzbedarf sensibler oder beeinträchtigter Gebiete bei der Planung der Düngemittelausbringung ausreichend berücksichtigt wurde.

Angesichts der weit gefassten Definition personenbezogener Daten werden die vorgenannten Informationen ggf. von den Schutzbestimmungen des Datenschutzrechts erfasst.

Gemäß § 88 Abs. 1 und § 101 WHG darf die Wasserbehörde zwar Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der neue § 121 Abs. 2 NWG soll aber auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten, dass für die Zwecke der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG) auch Daten verarbeitet werden dürfen, die bei einem Dritten - d.h. hier: bei Landwirtschaftskammer oder Bauaufsichtsbehörde - erhoben wurden.

Insofern kommt eine Datenerhebung durch die Wasserbehörde beim Betroffenen nicht in Betracht, da der Personenbezug in der Regel nur indirekt, beispielsweise über die Bezeichnung des Flurstücks, hergestellt werden kann.

In der Systematik der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Abwehr gewässerbezogener Gefahren als eine Aufgabe zu bewerten, die dem Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union sowie auf nationaler Ebene dient (Artikel 6 Abs. 4 i.V.m. Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679). Die EU-Kommission fordert mit Nachdruck von der Bundesrepublik, die europarechtlichen Vorgaben zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat (Richtlinie 91/676/EWG) sowie zum Erreichen eines guten chemischen Zustands der Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) wirksamer umzusetzen. Für diesen Zweck ist es, wie oben dargestellt, erforderlich, den Wasserbehörden einen Zugriff auf Daten anderer Behörden zu eröffnen.

Mit der Formulierung des neuen § 121 Abs. 2 soll sowohl die Zweckbestimmung der Verarbeitung nach einer Dritterhebung konkret geregelt werden als auch die Art der Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Wasserbehörden erforderlich sein können, sowie der Kreis der betroffenen Personen. Personenbezogene Daten mit einer erhöhten Sensibilität nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 werden nicht verarbeitet. Es handelt sich vielmehr um betriebsbezogene Daten, die aber u.U. als Daten mit einem Bezug zur Person des Betriebsinhabers angesehen werden können.

Die neue Vorschrift beschränkt sich auf die rechtlich notwendigen Bestimmungen bezüglich personenbezogener Daten. Für Regelungen betreffend die Übermittlung anderer Daten besteht kein Bedarf, weil diese bereits auf der Grundlage der allgemeinen Amtshilfebestimmungen erfolgen kann.

Der neue Absatz regelt also nicht, dass die Weitergabe von Daten an die Wasserbehörden auf personenbezogene Daten beschränkt wäre.

Zu Nummer 42 (§ 124):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 43 (§ 128):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 44 (§ 133):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Auf Anregung der KSpV wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand beim Verstoß gegen die in § 4 a neu bzw. wieder eingeführte Anzeigepflicht beim Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung ergänzt. Auch nach der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Rechtslage stellte ein entsprechender Verstoß eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 190 Abs. 1 Nr. 1 NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung unter Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Der neu einzufügende Ordnungswidrigkeitstatbestand schafft die Grundlage, um Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 87 Abs. 2 mit der Verhängung eines Bußgeldes sanktionieren zu können. Dies erscheint erforderlich, um der neuen Verpflichtung zur Anzeige das nötige Gewicht zu verleihen.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung unter Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b:

Nach der Streichung von § 90 (vgl. Nummer 27) und der Aufhebung der noch auf der Grundlage von § 2 b NWG in der Fassung vom 20. August 1990 erlassenen Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung wird auch der entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestand obsolet und kann aufgehoben werden. An seiner Stelle wird nunmehr die – noch zu erlassende – Verordnung über Feldmieten nach § 87 aufgenommen.

Zu Nummer 45 (Anlage 1):

Es handelt sich bei der Streichung um eine Folgeänderung, da § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der durch die Anlage 1 näher konkretisiert wird, ebenfalls gestrichen wird (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 46 (Anlage 2):

Mit der Neufassung der Anlage wird der Bezug der Anlage präzisiert (Angabe des Satzes von § 22 Abs. 1, der auf die Anlage verweist) und klargestellt, dass sich der Gebührensatz in Euro auf den Kubikmeter entnommener Wassermenge bezieht.

Außerdem werden die Nummern 2.2 und 3.3 geändert, da die Auslegung des Tatbestandes „Beregnung und Berieselung“ in den letzten Jahren verschiedentlich zu Diskussionen und gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt hat. Mit Urteil vom 5.9.2018 hat das Niedersächsische OVG klargestellt, dass dieser niedrigere Gebührentarif auf Tätigkeiten beschränkt ist, bei denen die Beregnung oder Berieselung das Wachstum von Pflanzen fördert. Hierzu gehören die Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Zwecken. Das OVG hat in seiner Entscheidung den Wortlaut und die Gesetzesmaterialien herangezogen und zugleich zum Ausdruck gebracht, dass eine präzisere Formulierung durch den Gesetzgeber „wünschenswert“ wäre.

Mit der Änderung der Formulierung in Anlage 2 wird die Präzisierung seitens des Gesetzgebers vorgenommen. Der Wortlaut lehnt sich dabei eng an § 24 Abs. 2 Satz 3 NWG an. Der Inhalt dieser

Präzisierung basiert auf dem ursprünglichen Sinn und Zweck des ermäßigten Tarifes der Wasserentnahmegebühr. Dieser Sinn und Zweck ist – neben den in der OVG-Entscheidung genannten veröffentlichten Dokumenten – auch aus nicht veröffentlichten Protokollen der Ausschussberatungen klar zu entnehmen: Es sollte die Belastung für bestimmte Wirtschaftszweige vermindert werden, die besonders viel Wasser benötigen. Eine entsprechende Belastung wurde bezüglich der landwirtschaftlichen Feldberegnung gesehen.

Die tatsächliche Ausgangslage, d. h. der relativ hohe Wasserbedarf der landwirtschaftlichen Betriebe, die ihre Flächen beregnen, hat sich in den letzten 25 Jahren nicht wesentlich geändert. Die Jahre 2018 und 2019 haben deutlich gemacht, dass in diesem Wirtschaftszweig künftig noch mit einem tendenziell steigenden Bedarf gerechnet werden muss.

Um ein stimmiges Konzept des Tarifsystems insgesamt zu bewahren, soll an diesem Sinn und Zweck der Tarifnummern 2.2 und 3.3 festgehalten werden. Die Systematik der Anlage 2 soll nicht durch ein anderes Konzept ersetzt werden, das Ermäßigungstatbestände für Wassernutzungen mit deren gesellschaftlicher Wertschätzung begründet (z.B. Beregnung von Sportplätzen).

Zu Nummer 47 (Anlage 5):

Zu Buchstabe a:

Die Benennung der Vorschriften, nach denen eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes ist, wird gestrichen, da diesen im Hinblick auf den Regelungsgehalt der Vorschrift (Möglichkeit zur pauschalen Berücksichtigung der versiegelten Flächen entsprechend der Einwohnerzahl) keine Bedeutung zukommt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 61 (vgl. Nummer 17).

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung an das Ministerium, das NWG neu bekannt zu machen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Eine solche Neubekanntmachung erscheint aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Änderungen im Interesse der Rechtsanwender sinnvoll.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz):

Artikel 3 regelt Anpassungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz an seit der letzten Änderung dieses Gesetzes im Jahr 2001 eingetretene Änderungen in anderen Gesetzen.

Zu Nummer 1:

Mit der Neufassung von § 1 Satz 1 wird zum einen die statische Verweisung auf das Abwasserabgabengesetz, das die wesentlichen bundesrechtlichen Vorgaben für die Abwasserabgabe enthält, durch eine dynamische Verweisung ersetzt. Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht, da sich der Inhalt der Regelung darin erschöpft, die Zuständigkeit für den Vollzug des genannten Gesetzes zu regeln. Unmittelbare Grundrechtsrelevanz besteht insofern nicht. Zum anderen handelt es sich bei der Änderung um eine Anpassung an das seit dem 1. März 2010 geltende NWG. Zuständige Behörde ist danach entweder die untere Wasserbehörde (§ 129 Abs. 1 Satz 1 NWG) oder der NLWKN (§ 1 Nr. 1 ZustVO-Wasser), der jedoch keine Wasserbehörde nach § 127 NWG ist. Eine Zuständigkeit der Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 WHG wird ausgeschlossen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Anpassung an die durch die Neuordnung des Wasserrechts im Jahre 2010 erfolgte Verlagerung der betreffenden Regelung aus dem Landes- ins Bundesrecht.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen dienen der Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der Abgabenordnung. Mit der Anfügung einer neuen Nummer 14 richtet sich auch bei der Abwasserabgabe wie bereits bei der Wasserentnahmegebühr (vgl. § 25 NWG) die Veränderung von Ansprüchen abschließend nach der Abgabenordnung.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient ebenfalls der Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen. Wie in § 25 Abs. 2 NWG wird die Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes) angeordnet, wenn die nach Absatz 1 in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung keine Regelung enthalten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes):

Die Vorschrift wird grundlegend umgestaltet. Es ergibt sich bereits aus § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG, dass Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes dem Gewässerausbau gleichstehen und die §§ 68 bis 71 WHG damit auch für diese Vorhaben gelten. Einer Regelung zur Anwendbarkeit für die bisher in § 12 NDG genannten Deiche und Sperrwerke bedarf es daher nicht mehr. Auch eine Regelung zur Anwendbarkeit der bislang in § 12 Abs. 1 NDG genannten Vorschriften des NWG ist entbehrlich, da bereits das NWG regelt, dass die Regelungen des fünften Abschnitts des dritten Kapitels für Deich- und Küstenschutzbauten gelten. Der Regelungsgehalt von § 12 NDG beschränkt sich zukünftig auf die Bestimmung der Zuständigkeit der Deichbehörde für die genannten Verfahren.

Der bisherige Absatz 2 konnte entfallen, da auch ohne eine ausdrückliche Klarstellung nicht in Zweifel stehen kann, dass die Errichtung und Erhaltung von Notdeichen nach § 28 NDG keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Straßengesetzes. § 35 a Abs. 2 Satz 1 NStrG verweist auf den Begriff des Gewässerausbaus. Eine Begriffsbestimmung findet sich nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 nunmehr in § 67 Abs. 2 WHG.

Zu Artikel 6 (Aufhebung von Verordnungen):

Zu Nummer 1:

Die Aufhebung der Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen dient der Rechtsbereinigung. Entsprechende Regelungen sind nunmehr in den §§ 11 ff. IZÜV enthalten. Neben diesen neuen bundesrechtlichen Regelungen fand die Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen keine Anwendung mehr.

Zu Nummer 2:

Die bislang in der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten enthaltenen Regelungen sollen künftig in entsprechende Richtlinien verlagert werden. Die Verordnung kann daher genau wie die Verordnungsermächtigung im bisherigen § 28 Abs. 5 aufgehoben werden, allerdings erst zum 1. Januar 2023, um bis dahin die entsprechenden Richtlinien erarbeiten zu können (vgl. Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2).

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt das spätere Inkrafttreten einzelner Vorschriften des Gesetzes:

Zu Nummer 1:

Gemäß Artikel 1 Nr. 6 soll Gebührenschuldner für die Wasserentnahmegebühr künftig in der Regel der Inhaber einer Befugnis oder eines Rechts zur Gewässerbenutzung sein. Sofern sich aufgrund dieser Neuregelung die Person des Gebührenschuldners ändert, ist es zur Vermeidung unnötiger Komplikationen erforderlich, die Änderung zum Beginn eines neuen Veranlagungszeitraumes in Kraft

treten zu lassen. Falls im Einzelfall eine derartige Änderung eintritt, existiert für den „alten“ Gebührenschuldner die Schuldnerstellung bezüglich der Zeit, die der Rechtsänderung vorausgeht, weiter. Er bleibt also z. B. Gebührenschuldner für die Wasserentnahmegebühr im Jahr 2021 und damit auch nach der Rechtsänderung verpflichtet, diese Gebührenschuld abzuwickeln, das heißt u. a. die Erklärung nach § 23 Abs. 3 NWG abzugeben.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift bestimmt, dass die Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten erst zum 1. Januar 2023 außer Kraft tritt, um bis dahin die entsprechenden Richtlinien erarbeiten zu können (vgl. Artikel 6 Nr. 2).